



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-820.084/0017-IV/SCH2/2011 DVR:0000175

Wundschuh, am 13. April 2011

**Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz – Werndorf
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes
Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

Verhandlungsschrift

über die öffentliche mündliche Verhandlung, aufgenommen am 13. April 2011 in der Gemeinde Wundschuh

Der Verfahrensleiter eröffnet die öffentliche mündliche Verhandlung am 13. April 2011 um 10:00 Uhr im Kultur- und Sportheim Wundschuh, Kalvarienbergstraße 14, 8142 Wundschuh, und begrüßt die Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 im Rahmen des Vorhabens „Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz - Werndorf“.

Einleitend legt der Verhandlungsleiter zunächst kurz den Gegenstand der Ortsverhandlung dar und es erfolgt eine Vorstellung der Vertreter der UVP-Behörde einschließlich der beigezogenen UVP-Sachverständigen.

Des Weiteren begrüßt der Verfahrensleiter auch die Vertreter der Gemeinden, der Bürgerinitiative, die Behördenvertreter, die Sachverständigen sowie die Vertreter der Bauwerberin.

Verhandlungsteilnehmer:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/Sch2:

Mag. Erich Simetzberger als Verhandlungsleiter

Mag. Gabriele Fiedler

UVP-Sachverständige und UVP-Koordination:

DI Hans Kordina
DI Markus Mayr
Ing. Wilhelm Lampel
Prof. Dr.-Ing. habil. med. Jiri Silny
Ing. Erich Lassnig
Dr. Andreas Amann
DI Christof Ladner
DI Dr. Franz Werner Hillgarter
Dr. Robert Holnsteiner
DI Richard Resch
DI Josef Prem

Landeshauptstadt Graz:

Dr. Günther Pichler

Gemeinde Seiersberg:

Mag. Herbert Zenz, Mag. Stephan Bertuch

Gemeinde Wundschuh:

Bgm. Karl Brodschneider

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft:

Mag. Johann Pommer

Landeshauptmann von Steiermark/Amt der Steiermärkischen Landesregierung:

OAR Erich Benedikt (FA 18A)

Umweltanwältin des Landes Steiermark:

Mag. Christopher Grunert MSc

Sachverständige gemäß § 31a EisbG:

DI Thomas Setznagel
DI Werner Stella
DI Karl-Michael Pittino
Alfred Czerny

ÖBB-Infrastruktur AG:

DI Gerhard Gobiet (Projektleiter), DI (FH) Philip Wurmitzer, Mag. Andreas Netzer (Leiter Stab Verwaltungswirtschaft), Mag. Ute Joham, DI Mag. (FH) Christian Wild, Dr. Michael Hecht, DI Nina Zettl, Claudia Sello, Ing. Natasa-Nikolina Hochmair, Juliana Maria Schmidt, Ing. Friedrich Rauscher, Ing. Alfred Brenner, Walter Mocnik, DI Gernot Nipitsch, Mag. Regina Zeder

Planer:

DI Ernst Mattanovich, DI Rene Braunstein, Dr. DI Ernst Schmutzger, DI Katrin Friedl, DI Gert Pascoli, DI Dietmar Tiefengraber, Univ.-Prof. Dr. Günther Brauner, DI Birgit Heimberger, DI Hans Gruber, DI Ursula Calléde, Mag. Gerhard Witrisal, DI Markus Mehlführer, Joachim Punk, Dr. Helmut Kirisits, DI Franz Reichl, Ing. Fritz Wagner

Weitere Verhandlungsteilnehmer:

Bettina Riedmann MAS, DI Andrea Gmasz, Mag. Matthias Gfrerer, Magda Ehling, Gerald Ehling, Ing. Erka Schagawetz, Brigitta Kornhäusl, Mag. Kathrin Fabian, Karl Drschka, Ing. Heinz Behr, T. Binder, DI Maria Baumgartner, Johann Strohmaier, Ing. Erich Schmid, RA Dr. Peter Zöchbauer, R. Sperlich, Brunhilde Sperlich, Mag. Mario Wassilikos, Dieter Mandl, Mag. Gerald Haßler, Ing. Josef Eibinger, Dr. Andreas Kaufmann, Mag. Henrik, Gießauf, Markus Hillebrand, Dr. Birgit Mayer, DI (FH) Johann Haberl, Dietmar Baumann, Waltraud Baumann

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass der das gegenständliche Verfahren einleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 6. Dezember 2010 sowie die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) im Großverfahren gemäß den §§ 24 Abs 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mittels Edikt vom 14. Dezember 2010 kundgemacht wurden.

In diesem Edikt wurde auf das Aufliegen des Antrags, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der gegenständlichen Antragsunterlagen bei der Behörde und der Standortgemeinde sowie darauf hingewiesen, dass gegen dieses Vorhaben von Montag, den 20. Dezember 2010, bis einschließlich Freitag, den 4. Februar 2011, bei der Behörde und den Standortgemeinden schriftlich Einwendungen eingebracht werden können.

In diesem Edikt sind auch die wesentlichen Rechtsbelehrungen erfolgt, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insoweit ihre Parteistellung verlieren. Ebenso ist dort der Hinweis auf die Möglichkeit der Bildung von Bürgerinitiativen und deren Teilnahme am Verfahren als Partei erfolgt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Demgemäß wurde mit weiterem Edikt vom 7. März 2011 die für den heutigen Tag anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung gemäß den § 24 Abs 7 iVm 16 UVP-G 2000 und § 44e AVG nach den Bestimmungen des § 44d AVG kundgemacht.

In diesem Edikt vom 7. März 2011 erfolgte zugleich auch die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens bei der Behörde und bei den Standortgemeinden bis einschließlich Dienstag, den 12. April 2011.

Beide Edikte wurden im redaktionellen Teil der Steiermark-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, der Steiermark-Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart. Die Veröffentlichung dieser Edikte erfolgte weiters durch Kundmachung in den Standortgemeinden sowie auf der Homepage des bmvit.

Der Verhandlungsleiter stellt somit fest, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten zu der heute stattfindenden Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs 1 AVG öffentlich ist.

Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur **Parteien und Beteiligten das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben.**

Der Verhandlungsleiter präzisiert, dass bloß als Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen Zuhörer sind und diese keinerlei Mitwirkungsbefugnisse haben.

Er überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen. Zur Prüfung deren Stellung als Partei sowie deren etwaiger Vertretungsbefugnis verweist er neuerlich darauf, dass Beteiligte mit Ausnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im gegenständlichen Ediktalverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben.

Danach fasst der Verhandlungsleiter die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen und führt zum Gegenstand der Ortsverhandlung nachstehendes aus:

Vorgeschichte:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 2010, Zl. 2007/03/0060-14, den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 26. April 2007, GZ. BMVIT-820.084/0006-IV/SCH2/2007, betreffend die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung sowie Rodungsbewilligung bezüglich die Errichtung einer „Bahnstrom-Übertragungsanlage, 110 kV-Hochspannungsleitung, von Graz nach Werndorf (Kabel und Freileitung)“ wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts mit der Begründung aufgehoben, dass das gegenständliche Vorhaben aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen der Errichtung einer Bahnstrom-Übertragungsanlage und dem zweigleisigen Ausbau der Südbahn UVP-pflichtig gewesen wäre.

Antrag, Gegenstand:

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 hat die ÖBB-Infrastruktur AG daher bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie folgende Anträge für das Vorhaben „Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz - Werndorf“ vorgelegt:

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 unter Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2004 (Trassengenehmigung), der §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2010 (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), der §§ 17 ff und 81 Forstgesetz (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007 (Rodungsbewilligung), und des § 86 Luftfahrtgesetz 1957 (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 (Ausnahmebewilligung für Luftfahrthindernisse in einer Sicherheitszone).

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen angeschlossen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf gemäß § 31b EisbG, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung).

Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung der Bahnstromübertragungsanlage Graz – Werndorf. Diese Bahnstromübertragungsanlage beginnt beim Unterwerk Graz und führt zum geplanten und bereits genehmigten Unterwerk Werndorf. Die Leitung ist für eine Nennspannung von 110 kV ausgelegt. Wie im gesamten Bundesbahnnetz ist die Stromart Einphasen- Wechselstrom mit einer Frequenz von 16,7 Hz.

Das Vorhaben dient der Versorgung der Südbahn und der Koralmbahn im Bereich südlich von Graz und besteht aus folgenden Abschnitten:

- 110 kV-Hochspannungskabel mit einer Länge von 7,513 km; dieses verläuft größtenteils entlang der Bahnstrecke der Graz – Köflacher Bahn und
- 110 kV-Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von km 13, 075; diese verläuft vom Kabelführungsmast in der KG Straßgang größtenteils parallel zur A 9 Phyrn Autobahn in Richtung Süden zum Unterwerk Werndorf.

Das Vorhaben kommt im landschaftlichen Großraum des Grazer Feldes zu liegen und erstreckt sich über sechs Standortgemeinden (Graz, Seiersberg, Pirka, Unterpremstätten, Zettling, Wundschuh).

Eine Darstellung des Vorhabens erfolgt im Anschluss an die Ausführungen des Verhandlungsleiters durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG.

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des oben genannten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Vorhaben aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen der Errichtung der Bahnstrom-Übertragungsanlage und dem zweigleisigen Ausbau der Südbahn UVP-pflichtig gewesen wäre.

Der 3. Abschnitt des UVP-G 2000 regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken.

Die Eisenbahnstrecke Mürzzuschlag – Bruck an der Mur – Graz (einschließlich Güterterminal) – Staatsgrenze bei Spielfeld-Straß, die einen Teil der oben angesprochenen, so genannten „Südbahn“ darstellt, wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 675/1989, idgF (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 idgF zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Diese Eisenbahnstrecke ist weiters Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes betreffend das Eisenbahnsystem (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Entscheidung Nr. 884/2004/ EG vom 29. April 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006).

Das gegenständliche UVP-Verfahren ist daher nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, durchzuführen.

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes 2000 (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) hat die **Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie für das gegenständliche Vorhaben daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren** hinsichtlich aller für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen nach jenen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die ansonsten von ihr oder einem anderen Bundesminister/einer anderen Bundesministerin in erster Instanz zu vollziehen sind, durchzuführen.

Gegenstand des Verfahrens ist somit die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens unter Anwendung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 HIG (Trassengenehmigung), der §§ 31 ff des EisbG (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), der §§ 17 ff ForstG (forstrechtliche Rodungsbewilligung) und des § 86 Luftfahrtgesetz 1957 (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 (Ausnahmebewilligung für Luftfahrt-Hindernisse in einer Sicherheitszone). Zusätzlich müssen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 erfüllt sein.

Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat der **Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren** durchzuführen, dessen Gegenstand die Anwendung der übrigen für die Ausführung des Vorhabens nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, erforderlichen Genehmigungsbestimmungen ist.

Aufgrund der vorliegenden Einreichunterlagen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass kein derartiges, vom Landeshauptmann durchzuführendes teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Gemäß § 24 Abs 4 UVP-G 2000 bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt und wurden beziehungsweise werden die hierfür erforderlichen Genehmigungsanträge bei den hierfür zuständigen Behörden gestellt.

Festzuhalten ist, dass naturschutzrechtliche Verfahren nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungs- und des teilkonzentrierten Verfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sind, sondern diese gemäß § 24 Abs 4 von der nach den anzuwendenden Materiegesetzen des Landes Steiermark zuständigen Behörde durchzuführen sind.

Den vorliegenden Einreichunterlagen kann dazu entnommen werden, dass eine entsprechende Anzeige des Vorhabens gemäß § 3 Abs 2 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 durch die Vorhabenswerberin bereits erfolgt ist.

Gemäß § 24f Abs 7 UVP-G 2000 hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie diese Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1, Abs 3 und 4 UVP-G 2000 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren.

Anzuwendende Bestimmungen:

1. UVP-G 2000

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 durchzuführen.

Gemäß § 1 UVP-G 2000 ist Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung,

„unter Beteiligung der Öffentlichkeit (...) auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

*hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzu-
beziehen sind,*

*2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen
des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorha-
bens vergrößert werden,*

*3. die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umwelt-
relevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*

*4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in priva-
te Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin
geprüften Standort oder Trassenvarianten darzulegen.“*

Aufgabe des UVP-Verfahrens ist es somit nicht, die „umweltverträglichste“ Trasse beziehungswei-
se Ausführung zu finden, sondern die Trassenauswahl beziehungsweise die Ausführung auf ihre
Plausibilität hin zu prüfen und sodann die ausgewählte Trasse beziehungsweise das Projekt auf
ihre beziehungsweise seine Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen, d. h., die Behörde – und da-
mit auch die von ihr beigezogenen Sachverständigen – haben die von der Projektwerberin einge-
reichte Trasse beziehungsweise das vorgelegte Projekt ihrer Beurteilung zugrunde zu legen.

Genehmigungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und der übrigen
für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden dürfen nur erteilt werden, wenn die
zusätzlichen Voraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 - dies sind die Begrenzung der
Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik, die Immissionsbelastung der zu
schützender Güter möglichst gering zu halten und Abfälle nach dem Stand der Technik zu entsor-
gen und möglichst zu vermeiden - erfüllt sind.

Gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bei Eisenbahn-
vorhaben besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr
1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken (-teilen) die Schienenverkehrs-
lärm- Immissionsschutzverordnung, (SchIV), BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Als Grundlage zur Beurteilung der zusätzlichen Luftbelastung an den Vorhabensorten dient das
Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L BGBl. I 115/1997 idgF)

2. Hochleistungsstreckengesetz

Gemäß § 3 Abs 1 HIG bedarf es für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen - wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen - auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, einer **Trassengenehmigung**, die die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) mit Bescheid zu erteilen hat.

Gemäß § 3 Abs 2 HIG ist jedenfalls eine Trassengenehmigung erforderlich, wenn für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die entsprechenden Unterlagen (Planunterlagen zur Darstellung des Trassenstreifens) im Sinne des § 4 HIG wurden vorgelegt und wird vom Verhandlungsleiter auf die entsprechende Anhörung der berührten Interessensvertretungen und Gemeinden im Sinne des § 4 Abs 1 HIG zur Erlangung einer Trassengenehmigung nach § 3 Abs 1 HIG hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass aufgrund einer entsprechenden Anregung der Vorhabenswerberin mit Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. März 2011, BGBl. II Nr. 85/2011, die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufes für die Errichtung der Bahnstromleitung Graz – Werndorf gemäß § 5a Abs 1 HIG erfolgt ist.

3. Eisenbahngesetz

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** erforderlich.

Bei den gegenständlichen Anlagen handelt es sich um Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 EisbG.

Für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung wurden von der Projektwerberin die entsprechenden Unterlagen gemäß § 31a (Gutachten) und § 31b EisbG (Bauentwurf) vorgelegt.

Gemäß § 31a EisbG ist dem Antrag bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes **Gutachten** zum Beweis dafür beizugeben, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Der Stand der Technik wird in § 9b EisbG normiert.

Dies bedeutet, dass die Antragstellerin das Gutachten bereits im Vorfeld einzuholen und mit dem Antrag der Behörde vorzulegen hat, wobei mit der Gutachtenserstellung qualifizierte Personen aus dem in § 31a Abs 2 angeführten Kreis zu beauftragen sind.

Für das Gutachten gilt gemäß § 31a EisbG die **widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit**. Somit ist beim derzeitigen Verfahrensstand davon auszugehen, dass das Projekt dem Stand der Technik gemäß § 9b EisbG und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die Gutachter gemäß § 31a sind heute ebenfalls anwesend und werden das Gutachten im Zuge der mündlichen Verhandlung gegebenenfalls zu erläutern und allenfalls zu ergänzen haben.

Die Vorstellung der Gutachter gemäß § 31a wird im Anschluss an die Einführung des Verhandlungsleiters durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen.

Der Verhandlungsleiter stellt kurz die unterschiedlichen Beweisthemen der Gutachter gemäß § 31a EisbG und der Gutachter gemäß § 24c UVP-G 2000 dar:

Das UVP-Gutachten gemäß § 24c UVP-G 2000 hat im Wesentlichen die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs 1 UVP-G 2000 vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante, von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen, nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen.

Beweisthema des § 31a Gutachtens ist, verkürzt dargestellt, der Stand der Technik der Eisenbahnanlagen einschließlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes, Beweisthema des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist hingegen die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Drüber hinaus hat die ÖBB-Infrastruktur AG alle sonstigen, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, für die die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig ist, beantragt.

Der Verhandlungsleiter weist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 24h Abs 1 UVP-G 2000 hin, wonach die Fertigstellung des Vorhabens oder die Fertigstellung von Teilen des Vorhabens, die in Betrieb genommen werden sollen, der Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen ist sowie auf die materiellrechtliche Genehmigungsbestimmung der §§ 34 ff EisbG betreffend die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung.

Somit wird die Fertigstellung des Bauvorhabens oder die Fertigstellung von Teilen des Vorhabens, die in Betrieb genommen werden sollen, vor der Inbetriebnahme durch die ÖBB-Infrastruktur AG mit einer entsprechenden Fertigstellungsanzeige unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG oder eine dieser entsprechende Erklärung gemäß § 40 EisbG) anzuzeigen sein.

4. Forstgesetz

Gemäß den §§ 17-20 ForstG ist für die Rodung von Wald eine Rodungsbewilligung einzuholen. Gemäß § 81 ForstG hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Kahlhiebes hiebsunreifer Hochwaldbestände gemäß § 80 ForstG zu erteilen.

Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit Vollziehung der §§ 17 bis 20, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betraut. Somit fällt die Zuständigkeit für die Erteilung der Rodungsbewilligung auch im gegenständlichen UVP-Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 an diese.

Die entsprechenden Unterlagen wurden an die mitwirkenden Behörden, die Standortgemeinden sowie die Steiermärkische Umweltanwältin und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

5. Luftfahrtgesetz

Gemäß § 86 Abs 1 LFG ist die Sicherheitszone der Bereich eines Flugplatzes und seiner Umgebung, innerhalb dessen ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs 1 nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden darf (Ausnahmebewilligung), wobei die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen unberührt bleiben.

bisheriger Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 hat die ÖBB-Infrastruktur AG gemäß § 24a UVP-G 2000 unter Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und der nach den anzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Projektunterlagen bei der Behörde den **Antrag** auf Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz – Werndorf“ gestellt.

Nach einer Erstprüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Behörde den mitwirkenden Behörden und den Standortgemeinden des vom Vorhaben betroffenen Landes Steiermark die sie betreffenden Projektunterlagen sowie die UVE zur Stellungnahme übermittelt. Die Behörde hat die UVE weiters der Umweltanwältin des Landes Steiermark und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

Weiters hat die Behörde mit Edikt vom 14. Dezember 2010 das gegenständliche **Vorhaben** gemäß § 24 Abs 8 und § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG 1991 **kundgemacht** und die diesem Vorhaben zugrunde liegenden **Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung** unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist für jedermann von Montag, den 20. Dezember 2010, bis einschließlich Freitag, den 4. Februar 2011, zur **öffentlichen Einsichtnahme** bei der Behörde und bei den Standortgemeinden aufgelegt.

Die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG ergibt sich aus der Tatsache, dass am gegenständlichen Verfahren mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Wie bereits dem Edikt vom 14. Dezember 2010 zu entnehmen war, bedeutet dies im Wesentlichen, dass Personen, die bisher Parteistellung hatten, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb der Auflage- und Einwendungsfrist bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben haben. Weiters bedeutet dies, dass sämtliche weitere Zustellungen im Verfahren durch Edikt erfolgen können.

Gemäß § 24 Abs 8 iVm § 19 Abs 4 UVP-G 2000 ist vorgesehen, dass eine Stellungnahme, die von mindestens 200 Personen, die in den Standortgemeinden oder den unmittelbar angrenzenden Gemeinden zum Zeitpunkt der Unterstützung für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird, als Personengruppe (Bürgerinitiative) im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teilnimmt. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE ist nach derzeitigem Verfahrensstand von der Konstituierung einer Bürgerinitiative („Bürgerinitiative betreffend die 110 kV-Leitung Graz-Werndorf“) auszugehen.

Im Zuge der öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen sind beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zahlreiche schriftliche Stellungnahmen eingelangt.

Diese Stellungnahmen wurden im Wege der Koordination den Sachverständigen zur Kenntnis gebracht.

Parallel zur öffentlichen Auflage hat die Behörde gemäß § 24c UVP-G 2000 **Sachverständige** der einzelnen betroffenen Sachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragt. Bei der Auswahl der Sachverständigen waren neben der fachlichen Qualifikation auch die durch das UVP-G 2000 gestellten Anforderungen (Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ergebnis der Erstellung eines Gesamtgutachtens) und die im Sinne einer Verfahrensökonomie bzw. -kontinuität bzw. -koordination zu sehende Gutachtertätigkeit in allfälligen nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 und § 24 Abs 4 UVP-G 2000 zu beachten.

Die Behörde hat dabei von der im UVP-G 2000 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung bei der Abwicklung des UVP-Verfahrens einen UVP-Koordinator zu bestellen.

Hierbei handelt es sich um folgenden UVP-Koordinator und folgende UVP-Sachverständige:

| Fachgebiet | Name des Sachverständigen |
|--|---------------------------------------|
| Koordination | DI Hans Kordina (Kordina ZT GmbH) |
| Eisenbahntechnik | DI Markus Mayr |
| Elektrotechnik | Ing. Wilhelm Lampel |
| Umweltmedizin, Hygiene, elektromagnetische Verträglichkeit | Prof. Dr.-Ing. habil. med. Jiri Silny |
| Lärmschutz, Erschütterungsschutz | Ing. Erich Lassnig |
| Klima, Luft | Dr. Andreas Amann |
| Ökologie | Univ. Prof. Mag. Dr. Georg Grabherr |
| Waldökologie und Forstwesen | DI Christof Ladner |
| Landwirtschaft, Jagd, und Fischerei | DI Dr. Franz Werner Hillgartner |
| Grundwasserschutz | Dr. Robert Holnsteiner |
| Raumplanung und Infrastruktur | DI Richard Resch |

Der UVP-Sachverständige für Ökologie, Univ. Prof. Mag. Dr. Georg Grabherr, hat sich von der Teilnahme an der gegenständlichen Ortsverhandlung aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt.

Die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens hat tunlichst unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und nach Anhörung der mitwirkenden Behörden, des Umweltschutzes und der Bürgerinitiativen zu erfolgen.

Dem gemäß wurde das **Umweltverträglichkeitsgutachten vom März 2011** auf Basis der UVE einschließlich der dort angeführten Unterlagen sowie der eingebrachten Stellungnahmen zur UVE gemäß § 9 UVP-G erstellt.

Zur Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens kommt dieses Gutachten zu folgender **Gesamtschlussfolgerung**:

„Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der UVE einschließlich der in Kap. 2.4 angeführten Unterlagen sowie der eingebrachten Stellungnahmen zur UVE gemäß § 9 UVP-G erstellt.“

Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, ist im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau aus Sicht der Sachverständigen die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens gegeben.“

Mit Edikt vom 7. März 2011 hat die Behörde die **Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens** zur öffentlichen Einsicht bis 12. April 2011 bei der Behörde und bei den Standortgemeinden gemäß § 24e Abs 2 UVP-G 2000 kundgemacht.

Mit diesem Edikt vom 7. März 2011 hat die Behörde weiters die **öffentliche mündliche Verhandlung** zum gegenständlichen Vorhaben für den 13. April 2011 anberaumt.

Weiters hat die Behörde das Umweltverträglichkeitsgutachten der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden und der Umweltschützerin des Landes Steiermark sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 24e Abs 1 UVP-G 2000 übermittelt.

Im Zuge der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind beim bmvit folgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

1. Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates
2. Stellungnahme von Heinz Pöllabauer

Die Anhörung der berührten Interessensvertretungen und Gemeinden im Sinne des § 4 Abs 1 HIG zur Erlangung einer Trassengenehmigung nach § 3 Abs 1 HIG ist parallel dazu erfolgt.

Gegenstand des Verfahrens und der heutigen Verhandlung ist somit die **Prüfung der Umweltverträglichkeit** sowie die Prüfung der zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000.

Weiters ist Gegenstand des Verfahrens die **Erteilung der Genehmigung in dem bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 teilkonzentrierten Verfahren**.

Es sind insbesondere die materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen der §§ 3 und 4 HIG (Trassengenehmigung) und §§ 31 ff (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), der §§ 17 ff FortstG

(forstrechtliche Rodungsbewilligung), des § 86 LFG (luftfahrtrechtliche Ausnahmegenehmigung) jeweils im beantragten Umfang zu prüfen.

Mit den gegenständlichen Projektunterlagen wurde auch ein **Grundeinlösungsverzeichnis** vorgelegt, wobei jedoch eine einvernehmliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern angestrebt wird.

Im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung wurde kein Enteignungsantrag gestellt.

Hiezu erfolgt seitens des Verhandlungsleiters der Hinweis, wonach seitens der direkt berührten Grundeigentümer - unabhängig vom erforderlichen Erwerb von Grundstücksteilen bzw. Einräumung eines Servituts - sämtliche Vorbringen zu dem Projekt im ggstl. Ediktalverfahren schriftlich vorzubringen waren beziehungsweise im Rahmen dieser Verhandlung weiter auszuführen oder zu ergänzen sind.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass eine Teilnehmerliste für den Verhandlungstag aufgelegt wird. Für die Erfassung der Verhandlungsteilnehmer wird um eine vollständige Angabe von Vor- und Zuname, eventuell Titel und je nach Erfordernis Anführung der Anschrift, der Dienststelle, Firma oder um Bekanntgabe der Grundstücksnummer ersucht.

Zum Verfahrensablauf der Ortsverhandlung erläutert der Verhandlungsleiter die im Sinne einer ökonomischen und zweckmäßigen Abwicklung weiteren beabsichtigten einzelnen Verfahrensabschnitte.

Zunächst wird eine eingehende Projektdarstellung des gesamten Bauvorhabens durch Vertreter der Bauwerberin (ÖBB-Infrastruktur AG) erfolgen.

Im Anschluss daran ist vorgesehen, den Vertretern der mitwirkenden Behörden, Gebietskörperschaften und dem Verfahren beizuziehenden Stellen die Möglichkeit zu einer allgemeinen Stellungnahme zu geben.

Im Anschluss daran ist die Erörterung der zum Vorhaben auftretenden Fragen allgemeiner Natur anhand der Eintragungen in die Rednerlisten in der in diesen Rednerlisten vorgesehenen Reihenfolge der einzelnen Themenbereiche vorgesehen.

Für die Beantwortung der allgemeinen Fragen zum Projekt werden im Anschluss daran die jeweiligen Bearbeiter der Bauwerberin sowie die Sachverständigen zur Verfügung stehen und besteht die Möglichkeit zur Abgabe und Protokollierung (ergänzender) Stellungnahmen.

Stellungnahme Nr. 67 von Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH, Hr. Peter Burkhart; Frau Theresia Resch, Hr. Herbert Resch, Fr. Theresia Falmhaupt, vertreten durch Kanzlei Dr. Kaufmann & Lausegger Rechtsanwalts KG:

Befangenheitsanzeige/Antrag auf Ablehnung des Verhandlungsleiters Mag. Simetzberger
Mit seinem Bescheid vom 27.12.2010 hat Herr Mag. Simetzberger für das BMVIT dem Antrag der Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH auf Wiederaufnahme des Enteignungsverfahrens „keine Folge gegeben“: Diese in seinem Bescheid enthaltene Begründung steht in diametralen und nicht vertretbarem Widerspruch zu der Rechtsauffassung des VwGH, wie dieser sie in seinem **Erkennt-**

nis schon vom 25.08.2010, 2010/03/0038 zum Ausdruck gebracht hatte. Dieses Erkenntnis musste Herr Mag. Simetzberger bekannt sein, zumal es in einem in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Parallelverfahren ergangen war. Als er seinen Bescheid unter anderem gegen die Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH im Dezember 2010 „schmiedete“ hat er sich demnach vorsätzlich gegen die Rechtsansicht des VwGH aufgelehnt. Diese Rechtsansicht lautete im wesentlichen Kernpunkt wie folgt:

Der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Bescheid der belangten Behörde vom 26. April 2007 betreffend eisenbahnrechtliche Baubewilligung und Rodungsbewilligung wurde mit hg Erkenntnis vom 23. Juni 2010, ZI 2007/03/0160 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. **Gem. § 42 Abs 3 WvGG tritt die Rechtssache durch die verwaltungsgerichtliche Aufhebung des Bescheides in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des Bescheides befunden hatte. Die in dieser Bestimmung normierte ex tunc-Wirkung bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen der Erlassung des Bescheides und seiner Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre.** Mit einem derartigen aufhebenden Erkenntnis wird also allen Rechtsakten, die während der Geltung des später aufgehobenen Bescheides auf dessen Grundlage gesetzt wurden, nachträglich die Grundlage entzogen (vgl das hg Erkenntnis vom 10. Oktober 2006, ZL 2006/03/0112, mwN).

Dies heißt mit anderen Worten, dass die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung – entgegen der Ansicht von Mag. Simetzberger – sehr wohl notwendige Grundlage einer Enteignung ist. Solange keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung existiert, so lange kann auch eine Enteignung (gleichsam auf Vorrat) nicht statthaben. Und wenn die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung wieder weggefallen ist, hat auch die Enteignung wieder wegzufallen.

Diese an den Tag gelegte unvertretbare Rechtsansicht ist Beweis dafür, dass Herr Mag. Simetzberger also pro Projektwerberin anzusehen ist, jedenfalls folgt daraus, dass die notwendige Objektivität nicht gewährleistet ist und die Voraussetzungen für ein faires Verfahren im Sinne des § 6 MRK nicht gegeben sind.

Die Befangenheit von Herrn Mag. Simetzberger zeigt sich auch darin, dass, obwohl nach wie vor konsenslose Bauten vorhanden sind, er keinen Gebrauch von den von Amtswegen wahrzunehmenden Strafsanktionen des § 45 UVP-G Gebrauch machte.

Es liegen die Befangenheitsgründe gem. § 7 Abs 1 Z 3 und Z 4 AVG vor.

Es wird beantragt, dieses Verfahren zu unterbrechen bzw. diese Verhandlung abubrechen, die erkennende Behörde ordnungsgemäß neu zu besetzen und sodann erneut und ordnungsgemäß ein Verfahren/eine Verhandlung anzuberaumen.

Dr. Andreas Kaufmann e.h.

Stellungnahme Nr. 68 von Gasnetz Steiermark vertreten durch Frau Dr. Birgit Mayer:

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 31.01.2011 und halten hierzu ergänzend fest, dass es am 01.04.2011 eine Besprechung in Graz zwischen DI Gobiet (ÖBB), DI Wurmitzer (ÖBB), Dr. Schmutzner (TU-Graz) und DI(FH) Haberl gegeben hat. Dabei wurde vereinbart, dass sämtliche seitens der Gasnetz Steiermark GmbH geforderte Auflagen durch und zur Gänze auf Kosten des Betreibers der Bahnstrom-Übertragungsanlage eingehalten werden. Die TU Graz wird nach der Inbetriebnahme die erforderlichen Messungen und Prüfungen durchführen. Aufgrund der Besprechung ist insbesondere zu nachfolgenden Punkten festzuhalten:

- Pkt. 6.4., Absatz 2, Seite 27:

Nach Inbetriebnahme der 110kV Bahnstrom-Übertragungsanlage wird die TU Graz eine Messung der tatsächlichen Beeinflussungsspannung durchführen und diese auf den thermischen Grenzstrom der 110kV Bahnstrom-Übertragungsanlage hochrechnen. Sollten sich daraus unzulässige Beeinflussungen im Sinne der CEN/TS 15280 ergeben, sind die zwischen der TU Graz und Gasnetz Steiermark GmbH abgestimmten Maßnahmen durch die Gasnetz Steiermark GmbH zu setzen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten sind zur Gänze vom Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage zu tragen.

- Pkt 6.5., Absatz 3, Seite 28:
Sollten die wie zu Pkt 6.4., Absatz 2, Seite 27, durchgeführten Messungen bzw. Hochrechnungen eine Überschreitung der laut CEN/TS 15280 angeführten Werte ergeben, so werden die zwischen der TU Graz und Gasnetz Steiermark GmbH abgestimmten Maßnahmen auf Kosten des Betreibers der Bahnstrom-Übertragungsanlage durch die Gasnetz Steiermark GmbH errichtet.
- Pkt 6.6., Absatz 1, Seite 30:
In Bezug auf den Berührungsschutz wird die TU Graz auf Kosten des Betreibers der Bahnstrom-Übertragungsanlage eine Messung der tatsächlichen auftretenden Berührungsspannung durchführen und diese auf einen Bahnbetrieb im Vollausbau hochrechnen. Sollte sich dabei

herausstellen, dass die Berührungsspannung über der zulässigen Grenze liegt, so werden die zwischen der TU Graz und Gasnetz Steiermark GmbH abgestimmten Maßnahmen auf Kosten des Betreiber der Bahnstrom-Übertragungsanlage durch die Gasnetz Steiermark GmbH errichtet. Sogenannte eingeschränkte Maßnahmen wie im UVE-Bericht induktive Beeinflussung von metallischen Rohrleitungen, Plannr.: 7791-UV-0101AL-00-0001 angeführt sind, können seitens der Gasnetz Steiermark GmbH nicht akzeptiert werden.

Für die GASNETZ STEIERMARK GMBH
i.A. Dr. Birgit Mayer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Lampel Wilhelm, zur Stellungnahme Nr. 68 von Gasnetz Steiermark:

Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik ist festzuhalten, dass die Forderung der Gasnetz Steiermark auf Einhaltung der CEN/TS 15280 aus elektrotechnischer Sicht befürwortet wird.

Im Bericht der TU Graz (UV 04-04.03) wurde festgestellt, dass es aufgrund der induktiven und ohmschen Beeinflussung durch das 110-kV-Leitungssystem von Graz nach Werndorf zu keiner Überschreitung der zulässigen Grenzwerte kommt. Allerdings kommt es aufgrund der Beeinflussung der Oberleitungsanlagen der Koralmbahn und der Oberleitungsanlagen der Südbahn gemäß der vorliegenden Zugfahrt- und Lastflusssimulation zu Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte entlang der Erdgasleitungssysteme „Oberaich-Weitendorf G1-G11“, „Weitendorf-Gabersdorf G11-S2“ und der „Stichleitung Graz“.

Messungen der Berührungsspannung an den Anlagen zur Festlegung weiterer Maßnahmen werden aus elektrotechnischer Sicht als sinnvoll erachtet.

Ing. Lampel Wilhelm e.h.

Stellungnahme Nr. 69 von WASS Projekt Seiersberg GmbH, Parkplatzvermietungsunternehmen des Einkaufszentrums Seiersberg GmbH, Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Peter Zöchbauer:

Den Einkaufszentren der Shopping-City Seiersberg wurde mit Verordnung und Bescheid der Gemeinde Seiersberg die Zurverfügungstellung einer Außenabflug- und Landeanlage für Hubschraubereinsätzen in Notfällen aufgetragen, dieser seit 2003 besteht und in Betrieb ist. Durch das eingereichte Projekt wird diese Katastrophenschutzmaßnahme zum Teil verunmöglicht, weil nach einem vorliegenden und jetzt der Behörde übergebenen Gutachten die Nutzbarkeit der Landfläche um 40 % beeinträchtigt wird, weil bei bestimmten Windrichtungen ein Ab- und Anflug unmöglich wird.

Als Beweis wird das Gutachten von Herrn Helmut Leitner vom 27.7.2009 zur „Feststellung einer Einschränkung des Flugbetriebes auf dem Hubschrauberlandeplatz der Shoppingcity Seiersberg aufgrund der geplanten 110 KV Leitung“ der Verhandlungsleitung übergeben.

Dr. Peter Zöchbauer e.h.

Beilage

Stellungnahme Nr. 70 von der Landeskammer für Land und Forstwirtschaft, vertreten durch die Herren Mag. Johannes Pommer und Markus Hillebrand:

Der landwirtschaftliche Sachverständige hat in der Beantwortung unserer bereits schriftlich abgegebenen Stellungnahme dargelegt, dass eine Einschränkung bei der Bewässerung unterhalb der Freileitung nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb stellen wir den Antrag, dass der Projektwerberin von der Behörde der Auftrag erteilt werde, dass in einem allfällig abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrag eine Formulierung aufzunehmen ist, wonach auf Dauer des Bestandes der Freileitung allfällig auftretende Erschwernisse in der Bewässerung im Anlassfall im vollen Umfang abzugelten ist.

Außerdem wird der Antrag gestellt, dass im Falle der Realisierung der Freileitung und damit einhergehend im Falle der Vorlage von Dienstbarkeitsverträgen an die Grundeigentümer das Gutachten, welches Grundlage für die zu leistenden Abgeltungen ist, jedenfalls zu aktualisieren ist.

Mag. Johannes Pommer e.h.

Stellungnahme durch den Sachverständigen für das Fachgebiet Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Dipl.Ing. Dr. Franz-Werner Hillgarter, zu Nr. 70:

Wie in der fachlichen Auseinandersetzung mit der schriftlich eingebrachten Stellungnahme vom 26.1.2011 ausgeführt sind etwaige im Anlassfall während der Dauer des Bestandes der Freileitung allfällig auftretende Erschwernisse bei der Bewässerung unter der Freileitung im Rahmen privatrechtlicher Verträge von der Projektwerberin abzugelten.

Dienstbarkeitsverträge sind nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Franz-Werner Hillgarter e.h.

Stellungnahme Nr. 71 von Familie Markus und Sandra Hillebrand, Bierbaum 43, 8141 Zettling:

Der landwirtschaftliche Sachverständige hat in der Beantwortung unserer bereits schriftlich abgegebenen Stellungnahme dargelegt, dass eine Einschränkung bei der Bewässerung unterhalb der Freileitung nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb stellen wir den Antrag, dass der Projektwerberin von der Behörde der Auftrag erteilt werde, dass in einem allfälligen abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrag eine Formulierung aufzunehmen ist, wonach auf Dauer des Bestandes der Freileitung allfällig auftretende Erschwernisse in der Bewässerung im Anlassfall im vollen Umfang abzugelten ist.

Außerdem wird der Antrag gestellt, dass im Falle der Realisierung der Freileitung und damit einhergehend im Falle der Vorlage von Dienstbarkeitsverträgen an die Grundeigentümer das Gutachten, welches Grundlage für die zu leistenden Abgeltungen ist, jedenfalls zu aktualisieren ist. Aufgrund des intensiven Gemüsebaus im Süden von Graz sind tägliche mehrstündige Arbeiten unter der Freileitung notwendig und daher unsererseits sehr hohe gesundheitliche Bedenken vorhanden.

Markus Hillebrand e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Umweltmedizin, Hygiene, Elektromagnetische Felder, Univ.-Prof.Dr.Jiri Silny, zur Stellungnahme von Nr. 71:

Unter der Freileitung werden im Betrieb elektrische Felder von 1,12 kV/m und magnetische Flußdichten von 9,5 µT auftreten, die nach dem aktuellen medizinischen Wissensstand keine gesundheitlich relevanten Wirkungen ausüben. Dieser Wissensstand basiert auf der Aussage von mehr als 14.000 wissenschaftlichen Studien, die bis heute publiziert wurden. Auch Aggregate von Implantatträgern, wie z.B. Herzschrittmachern oder kardioverte Defibrillatoren werden durch derartige Felder nicht gestört.

Die angesprochenen Bereiche sind gesundheitlich unbedenklich unter Berücksichtigung von allen möglichen akuten und chronischen Effekten im elektromagnetischen Feld.

Univ.-Prof. Dr. Jiri Silny e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für das Fachgebiet Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Dipl.Ing. Dr. Franz-Werner Hillgarter, zu Nr. 71:

Wie in der fachlichen Auseinandersetzung mit der schriftlich eingebrachten Stellungnahme vom 26.1.2011 ausgeführt sind etwaige im Anlassfall während der Dauer des Bestandes der Freileitung allfällig auftretende Erschwernisse bei der Bewässerung unter der Freileitung im Rahmen privatrechtlicher Verträge von der Projektwerberin abzugelten.

Dienstbarkeitsverträge sind nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Franz-Werner Hillgarter e.h.

Stellungnahme Nr. 72 der Stmk. Umwelthanwaltschaft, vertreten durch Mag. Christopher Grunert:

Ich verweise auf die im Verfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen und gebe ergänzend an, dass seitens der Steiermärkischen Umwelthanwaltschaft zum Themenbereich „Elektromagnetische Felder“ eine Stellungnahme des Technischen Amtssachverständigendienstes beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingeholt wurde.

Diese Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass hinsichtlich der elektrischen Ersatzfeldstärke und der magnetischen Ersatzflußdichte sämtliche Referenzwerte der Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 eingehalten werden und die UVE zu diesem Themenbereich als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen ist.

Seitens der Steiermärkischen Umwelthanwaltschaft bestehen daher gegen das gegenständliche Vorhaben keine Bedenken, wenn den Auflagenvorschlägen der beigezogenen Sachverständigen entsprochen wird.

Mag. Christopher Grunert e.h.

Stellungnahme von Nr. 73 für Firma Hausmann Immobilien GmbH und Pfeiffer Handels GmbH., vertreten durch Frau Mag. Kathrin Fabian, Kanzlei Dr. Zsizsik und Dr. Prattes, Rechtsanwälte OG, 8600 Bruck an der Mur:

Ich schließe mich der Stellungnahme Nr. 67 von RA Dr. Kaufmann hinsichtlich des Antrags auf Ablehnung (Befangenheitsanzeige) des Verhandlungsleiters, Mag. Simetzberger, voll inhaltlich an. Aufgrund des Verwaltungsgerichtshofurteils vom 23.6.2010 zu GZ.: 2007/03/0160-14 stellte die Pfeiffer Handels GmbH einen Antrag auf Wiederaufnahme des Enteignungsverfahrens mit Eingabe vom 16.7.2010. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 11.1.2011 von Mag. Simetzberger – obwohl dieser Kenntnis von der VwGH-Entscheidung haben musste – keine Folge gegeben. Der VwGH normiert eine ex tunc-Wirkung. Das bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen der Erlassung des Bescheides und seiner Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang nicht erlassen worden wäre. Da die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch VwGH-Erkenntnis somit weggefallen ist, ist die notwendige rechtliche Grundlage für eine Enteignung weggefallen. Solange keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung existiert, solange kann auch eine Enteignung nicht stattfinden. Und wenn die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung wieder weggefallen ist, hat auch die Enteignung wieder wegzufallen.

Die Rechtsansicht von Mag. Simetzberger scheint mehr als parteiisch pro Projektwerberin und nicht objektiv genug für eine öffentliche Behörde. Diese Vorgehensweise entspricht nicht einem fair-trial gemäß Artikel 6 E-MRK.

Mag. Kathrin Fabian e.h.

Stellungnahme Nr. 74 der Gemeinde Seiersberg, vertreten durch Mag. Stephan Bertuch, RA-Kanzlei Hohenberg, Strauss, Buchbauer, 8010 Graz, Hartenaugasse 6:

Ich erhebe das bisher schriftlich Eingewendete zu meinem heutigen Vorbringen und ergänze dieses darüber hinaus wie folgt:

Die Gemeinde Seiersberg hat mit Verordnung einen Katastrophenschutzplan für die Shopping City Seiersberg erlassen, der unter anderem auf dem Dach der Shopping City Seiersberg einen Hubschrauberlandeplatz vorsieht. Dieser dient für Notfälle, in denen ein Hubschrauber zur Bergung von Verletzten etc. dringend benötigt wird.

Durch die Bahnstrom-Übertragungsanlage ist der Hubschrauberverkehr laut einem Gutachten, das von der Shopping City Seiersberg vorgelegt wurde, zu 40% beeinträchtigt, da der Hubschrauber nur bei gewissen Windverhältnissen starten kann und die Startrichtungen in Folge der Freileitung nur eingeschränkt benutzt werden können.

Der Hubschrauberlandeplatz, somit auch der Hubschrauberverkehr, ist im Katastrophenschutzplan, der sich als Verordnung der Gemeinde Seiersberg für die Shopping City Seiersberg darstellt, vorgesehen. Durch die Beeinträchtigung des Hubschrauberbetriebs kann die gegenständliche Verordnung inhaltsgemäß nicht eingehalten werden.

Durch den eingeschränkten Hubschrauberbetrieb kommt es auch zu einer Gefährdung der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit. Das öffentliche Interesse, das die Gemeinde Seiersberg als Partei in diesem Verfahren für ihre BürgerInnen zu wahren hat, ist somit sicherlich berührt.

Im Übrigen schließe ich mich zu dieser Angelegenheit den Ausführungen von Herrn Dr. Zöchbauer als Vertreter der Shopping City Seiersberg an.

Mag. Stephan Bertuch e.h.

Stellungnahme Nr. 75 von Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH, Hr. Peter Burkhart; Frau Theresia Resch, Hr. Herbert Resch, Fr. Theresia Falmhaupt, vertreten durch Kanzlei Dr. Kaufmann & Lausegger Rechtsanwalts KG:

Ergänzend zu unserer heutigen Stellungnahme Nr. 67 wird noch vorgebracht, dass sich die Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH, Hr. Peter Burkhart; Frau Theresia Resch, Hr. Herbert Resch und Fr. Theresia Falmhaupt voll inhaltlich auch dem gesamten bisherigen und Vorbringen der Bürgerinitiative und jenem der Bürgerinitiative vom heutigen Tage anschließen und dieses gesamte Vorbringen auch zum eigenen Vorbringen erheben.

Dr. Andreas Kaufmann e.h.

Stellungnahme von Nr. 76 für Firma Hausmann Immobilien GmbH und Pfeiffer Handels GmbH., vertreten durch Frau Mag. Kathrin Fabian, Kanzlei Dr. Zsizsik und Dr. Prattes, Rechtsanwälte OG, 8600 Bruck an der Mur:

Ich schließe mich den Ausführungen, den Stellungnahmen und den Einwendungen der Bürgerinitiative (Frau DI Maria Baumgartner) voll inhaltlich an.

Ich erhebe die Einwendungen der Bürgerinitiative zu meinen Einwendungen.

Mag. Kathrin Fabian e.h.

Stellungnahme Nr. 77 der Gemeinde Seiersberg , vertreten durch Mag. Stephan Bertuch, RA-Kanzlei Hohenberg, Strauss, Buchbauer, 8010 Graz, Hartenaugasse 6:

Hiermit erhebe ich ergänzend zu meiner Stellungnahme Nr. 74 das gesamte Vorbringen der Bürgerinitiative auch zum Vorbringen der Gemeinde Seiersberg.

Mag. Stephan Bertuch e.h.

Stellungnahme Nr. 78 für Bürgerinitiative von Herrn Mag. Gerald Haßler , Gradlbauerweg 37, 8054 Graz:

Ich fordere eine emissionsminimierte Verlegeart, so dass die in einem Gutachten von Umweltmediziner Dr. König angeführten Vorsorgewerte von 1,6 μT als Spitzenwert und 0,2 μT als 24-Stunden-Wert an der Oberfläche des Kabeltroges eingehalten werden können.

Weiters fordere ich eine volkswirtschaftliche Bewertung des Projektes im Hinblick auf die Wertminderungen der Grundstücke für die betroffenen Anrainer. Diese volkswirtschaftliche Betrachtung soll der betriebswirtschaftlichen Mehrkosten einer emissionsminimierten Verlegeart gegenübergestellt werden.

Mag. Gerald Haßler e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Umweltmedizin, Hygiene, Elektromagnetische Felder, Univ.-Prof.Dr.Jiri Silny, zur Stellungnahme Nr. 78 von Herrn Mag. Gerald Haßler:

Die magnetische Flußdichte von 1,6 μT als Spitzenwert und 0,2 μT als 24-Stunden-Mittelwert sind willkürlich aufgestellte Werte, die keinen Bezug zu Schwellen belegter gesundheitlich relevanter Effekte aufweisen. Dr. König hat bei der Aufstellung dieser Forderungen nur wenige ausgesuchte Publikationen berücksichtigt, die von ihm noch falsch interpretiert wurden. Damit erfolgt er nicht die Grundsatz der wissenschaftlichen Bewertung und zwar die gesamte Literatur zu einem bestimmten medizinischen Endpunkt gleichwertig zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist seine Stellungnahme veraltet (verfasst 2003), da sie die jüngeren Ergebnisse wissenschaftlicher Publikationen nicht berücksichtigt.

Univ.-Prof.Dr.Jiri Silny e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Lampel Wilhelm, zur Stellungnahme Nr. 78 von BI Mag. Gerhard Haßler:

Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik wurde bereits eine emissionsminimierte Verlegeart geplant.

Die Maßnahmen (entsprechend optimierte Phasenlage, gebündelte Verlegung der Leiter) sind im Bauentwurf bereits geplant und damit wird der aktuelle Stand der Technik eingehalten und tech-

nisch die gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, Ausgabe: 2006-02-01 geforderte Reduktion umgesetzt.

Hinsichtlich der Forderung Vorsorgewerte von $1,6\mu\text{T}$ als Spitzenwert und $0,2\mu\text{T}$ als 24 Stunden Wert an der Oberfläche des Kabeltroges einzuhalten, wird festgehalten, dass dies ein nicht frei zugänglicher Bereich ist (Eisenbahnanlage!). Dieser Bereich ist lediglich für berufliche Expositionen zugänglich und es werden bereits jetzt die Referenzwerte gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, Ausgabe: 2006-02-01 - für berufliche Exposition (10 kV/m und $500\mu\text{T}$ bei 50 Hz bzw. 20 kV/m und $1.500\mu\text{T}$ bei $16,7\text{ Hz}$), wie sie auch Empfehlungen der WHO und EU entsprechen, von den berechneten Feldern maßgeblich unterschritten.

Ing. Lampel Wilhelm e.h.

Stellungnahme Nr. 79 von Herrn Dieter Mandl, Hochkoflerweg 20a, 8054 Graz:

Ich fordere eine Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung der umweltrelevanten, der volkswirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen für die Errichtung einer anderen Trassenführung, insbesondere entlang der Südbahnstrecke. Ein weiteres Vorbringen ist, dass die wie in diesem Verfahren vorgesehene Verlegung der 110 kV -Leitung entlang der GKE-Strecke, welche für die Stromversorgung der Südbahn vorgesehen ist, auch entlang der Südbahn errichtet wird, die GKE-Strecke ist eine rein dieselbetriebene Strecke und es ist daher nicht notwendig auf dieser Strecke eine Stromversorgung zu errichten. Im Ansuchen des Projektwerbers wird festgehalten, dass eine möglichst kurze Stromversorgungsstrecke anzustreben ist. Es ist daher Faktum, dass die kürzestmögliche Strecke entlang der Südbahn gegeben ist, diese Stromversorgung für die Südbahn gedacht ist und somit auch entlang der Südbahn zu errichten ist.

Dieter Mandl e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Lampel Wilhelm, zur Stellungnahme Nr. 79 von Dieter Mandl:

Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik wurde im Rahmen der Korridoruntersuchung auch die Verlegung entlang der Südbahn untersucht und bewertet.

Die Trassenvariante mit einer geringen Kabellänge ist aus elektrotechnischer Sicht in Hinblick auf die Erhaltung der Löschfähigkeit des Netzes zu bevorzugen.

Eine Verlegung entlang der Südbahn hat den Nachteil, das im Rahmen des Umbaus des Grazer Hauptbahnhofs und der steirische Ostbahn mehrmalige Umlegungen bzw. Provisorien an den Kabelanlagen erforderlich wären, die nur bei abgeschalteter Leitung möglich sind und dies wiederholt zu Betriebsbeeinträchtigungen der Bahnstromversorgung des Unterwerkes Werndorf führen würde.

Ing. Lampel Wilhelm e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahntechnik, DI Markus Mayr zur Stellungnahme Nr. 79 von Herrn Dieter Mandl:

In der UVE bzw. den Unterlagen zur UVE sind umfangreich die untersuchten und bewerteten Trassenvarianten dargelegt worden.

Dabei wurde auch, wie in der Stellungnahme gefordert, eine Trassenvariante entlang der Südbahn (Korridor 3a/3c) untersucht (Hinweis: Einlagen „Korridorauswahl“ UV02-00.04 und Lageplan „Übersicht der geprüften Korridore“ UV02-00.05).

Hinsichtlich der Bewertung der Trassenvariante wird auf das UVG Fragenbereich 1, Fragen 1 und 3 verwiesen.

Die vorgesehene Bahnstromleitung versorgt die Süd- und Koralmbahn und nicht die GKB-Strecke. Das eingereichte Projekt sieht keine Stromversorgung der GKB-Strecke vor.

Die vorgeschlagene Strecke entlang der Südbahn ist gemäß UVE-Unterlagen nicht maßgebend kürzer als die eingereichte Trasse der 110 KV-Übertragungsanlage.

DI Markus Mayr e.h.

Stellungnahme Nr. 80 von Herrn RA Mag. Henrik Gießauf, Faunastraße 28 und 42, 8052 Graz:

Eine Protokollierung der Gutachtenserörterung fand im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht statt, insoweit liegt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor und ist die Verletzung des Artikels 6 MRK evident. Nicht beantwortet wurden meine Fragen in Bezug auf Gefahrenmomente resultierend aus Vandalismus, Zugsunglücken, Entgleisungen oder ähnliches. Besteht im Rahmen der oberflächennahen Betontrogverlegung nicht eine erhebliche Gefahr von Explosionen bzw. Lichtbogenbildungen?

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen einer offenbar routinemäßigen Gleiskörpersanierung samt Unterbau nicht die gewünschte unterirdische Kabelrohrverlegung vorgenommen werden kann / konnte. Zu Pfingsten 2010 war für mehrere Tage der gesamte Schienenverkehr entlang der GKE-Strecke unterbrochen und wäre es ein Leichtes gewesen, diese Komplettsanierung mit der Projektwerberin zu akkordieren und gleichzeitig unterirdisch die Kabelrohrverlegung vorzunehmen.

Mir ist völlig schleierhaft, warum die Betonkabeltröge bis zur Kreuzung mit der Wetzelsdorfer Straße bereits zu einem Zeitpunkt, als noch nicht einmal der eisenbahnrechtliche Bescheid vorlag, baulich errichtet wurden. Ein diesbezügliches Vorbringen habe ich bereits im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Verfahrens erstattet und zusätzlich zu Protokoll gegeben. Gegenwärtig sind diese Bauten konsenslos und entsprechend der geltenden gesetzlichen Normen zu entfernen bzw. deren Entfernung zu verfügen.

Zu Ende der vergangenen Woche waren im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Wetzelsdorfer Straße und der Kreuzung mit der Peter-Rosegger-Straße 3 oder 4 Bedienstete der Projektwerberin damit beschäftigt, die eingeschlagenen Trassenmarkierungspflöcke zu entfernen. Über Befragen haben diese mitgeteilt, dass die projektierte 110 kV-Trasse „gestorben“ sei und sie daher diese Trassenmarkierungspflöcke ersatzlos zu entfernen haben. Sämtliche Markierungen sind tatsäch-

lich seit diesem Zeitpunkt im genannten Bereich nicht mehr vorhanden. Es liegt der Verdacht nahe, dass die genannten Mitarbeiter der Projektwerberin durch ihre unwahren Aussagen den Versuch unternommen haben, Anrainer zu beschwichtigen bzw. von der Teilnahme an der Verhandlung und dem damit verbundenen weiteren Einbringen von Einwendungen vorsätzlich abzuhalten.

Im Rahmen der Podiumsdiskussion wurde dargestellt, dass Immissionen elektromagnetischer Natur durch eine Tiefenverlegung im Kabelrohr in einer Entfernung von etwa 10 Metern entlang der Längsachse der Kabelführung höher wären, als im Rahmen der eingereichten Verlegung im oberflächlichen Betonkabeltrog. Auf welche stichhaltigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. physikalische Grundsätze stützt sich diese unverständliche Aussage?

Der volkswirtschaftliche Schaden durch die Grundstücksentwertung ausgehend von der magnetfeldemittierenden Hochspannungsleitung ist in sämtlichen gutachterlichen Stellungnahmen wie auch der UVE der Projektwerberin vollkommen unbeachtet geblieben; dies entgegen den Vorgaben des UVP-G. Ich selbst bin durch dieses eingereichte Projekt in meinem verfassungsgesetzlich geschützten Recht auf Eigentum verletzt, weil eine massive Entwertung meiner beiden angrenzenden Liegenschaften, Faunastraße 28 und 42, durch die Magnetfeldemissionen einherschreitet.

Warum wird entgegen dem Willen der Anrainerschaft (Bürgerinitiative) keine Erdverkabelung zumindest im Grazer Stadtgebiet mit hohem Wohncharakter vorgenommen, wenn damit doch eine Zufriedenstellung der Einspruchswerber gegeben wäre und durch zu erwartende Rückziehungen von Einsprüchen bzw. Unterlassung zukünftiger weiterer Rechtsmittel und Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung gegeben wäre – abgesehen von einer anzustrebenden größtmöglichen Prozessökonomie?

Wünschenswert aus meiner Sicht wäre eine sogenannte „Tieferlegung im Quadrat im Sondertrog“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Leitungsführung laut Planunterlagen der Projektwerberin im Bereiche der Faunastraße zwischen der Kreuzung mit der Wetzelsdorfer Straße und der Kreuzung mit der Peter-Rosegger-Straße ohnehin im Wege der unterirdischen Rohrverlegung geplant ist und es sich nur um ein ca. 300 m langes Stück handeln würde, das dort im oberflächlichen Betonkabeltrog geplant ist, in dem sich angrenzend genau meine Liegenschaft Faunastraße 28 befindet. Der Aufwand diese kurze Lücke in der Faunastraße ohne unterirdische Rohrkabelverlegung zu schließen und damit zumindest in diesem Bereich zu erreichen, wäre in Relation nur minimal!

Zusammenfassend wird wiederholt der

Antrag

die Umweltverträglichkeit des gegenwärtig projektierten Vorhabens nicht zu bescheinigen in eventu

im Bereich der Faunastraße zwischen der Kreuzung mit der Wetzelsdorfer Straße und der Kreuzung mit der Peter-Rosegger-Straße die Kabelverlegung nur im Wege der unterirdischen Rohrverlegung zu genehmigen.

Mag. Henrik Gießauf e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Lampel Wilhelm, zur Stellungnahme Nr. 80 von RA Mag. Henrik Gießauf:

Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik stellt eine oberflächennahe Betontrogverlegung keine erhebliche Gefahr dar.

Es wird allgemein zu Zugsentgleisungen festgehalten, dass entgleiste Fahrzeuge im Zugverband weitergezogen werden und es erfahrungsgemäß eher in Gleislängsrichtung zu Beschädigungen kommt (Schwellenbrüche). Bei Zugsentgleisungen, wo die Fahrzeuge weiter vom Gleis zum stehen kommen, stellen die tonnenschweren Fahrzeuge aus technischer Sicht eine höhere Gefährdung dar (angrenzender Gartenbereich!)

Entgleisungen können zwar den Trog beschädigen und unter Umständen auch das Hochspannungskabel beschädigen, werden aber im Rahmen der Betriebsführung erkannt und die Folgen sind aus technischer Sicht nicht höher als bei Freileitungen. Durch den Kabelaufbau (Isolation) werden Hochspannungskabel elektrotechnisch sicherer bewertet als eine Freileitung, da sogar ein in Betrieb befindlichen Hochspannungskabel berührt werden kann.

Bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, werden an der Oberfläche verlegte Betonkabeltröge im Bereich von Gleisanlagen/Bahnanlagen zur Aufnahme der verschiedensten Kabelanlagen auf hunderten Kilometern im Bahnkörper verlegt. In städtischen Bereichen werden Bahnstromübertragungsanlagen im Nahbereich von Bahnanlagen in dafür geeigneten Kabeltrögen verlegt. Das vorliegende Kabelprojekt stellt eine Ausführungsart dar, die bereits bei anderen eisenbahnrechtlich genehmigten Vorhaben angewendet wurde (z.B.: Stadtbereich Wien). Mit den 125 mm starken 90 kg schweren Deckeln ist aus technischer Sicht ein ausreichender Schutz vor Beschädigungen und unbeabsichtigtem Eindringen gegeben.

Bei Kabelanlagen gibt es unterschiedliche Ausführungsformen (Kollektor, Trog, Rohr, Sondertrog). Entsprechend den Rahmenbedingungen werden die jeweiligen Ausführungsformen gewählt. Für eine „Erdverkabelung im gesamten Grazer Stadtgebiet“ ist aus technischer Sicht keine Grundlage gegeben. Die bestehende Bahnstromversorgung (als Freileitung) von St. Michael nach Graz und hinkünftig als Teilverkabelung von Graz nach Werndorf stellt eine Stichversorgung dar, welche bei Unterbrechung des Systems derzeit nicht anderwärtig auf der 110kV-Ebene versorgt werden kann. Da sowohl die mittlere Nichtverfügbarkeit als auch die mittlere Ausfalldauer von Kabelabschnitten deutlich über Freileitungsabschnitten liegen, wird bei Bahnstromkabeltrassen auf Eisenbahngrund, soweit technisch möglich, die Verlegungen als Trograssen geplant und umgesetzt. Damit kann einerseits der Bau überwiegend Gleisgebunden ohne Fremdgrundinanspruchnahme erfolgen und andererseits im Betrieb bei Störungen und Reparaturen eine Fehlerortung und Behebung ohne aufwendige Grab- und Sicherungsarbeit hergestellt werden. Im Projektschnitt auf GKB – Eisenbahngrund (Ltg.-km 1,373 - km 7,081) stellt diese Verlegungsart sicher dass die Nachteile einer Teilverkabelung gegenüber einer Freileitung minimiert werden. Die Verlegung von Hochspannungskabeln im Kabeltrog entspricht dem Stand der Technik. Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik ist festzuhalten, dass die geforderten Referenzwerte im unmittelbaren Nahbereich der Bahnstromversorgungsleitung an befindlichen Wohnobjekten und Grundstücken jedenfalls eingehalten werden. Diese berechneten Werte liegen deutlich unter den relevanten Referenzwerten für die Allgemeinbevölkerung für einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt und sind daher aus elektrotechnischer Sicht gering bzw. vernachlässigbar einzuschätzen.

Ebenso ist für eine Tieferlegung „im Quadrat im Sondertrog“ aus technischer Sicht keine Grundlage gegeben. Tieferlegungen werden entsprechend dem Stand der Technik (wie es beim Projekt zum Teil ausgeführt wird) als Rohrverlegung ausgeführt.

Ing. Lampel Wilhelm e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur, DI Richard Resch, zur Stellungnahme von Herrn RA Mag. Henrik Gießauf, Nr. 80:

Herr Mag. Gießauf bezieht sich in seiner Stellungnahme auf die unzureichende Würdigung des volkswirtschaftlichen Schadens durch die Grundstücksentwertung ausgehend von der Magnetfeldemission des Projektvorhabens, im Besonderen verweist er auch auf die massive Entwertung seiner Liegenschaften Faunastraße 28 und 42 durch die Magnetfeldemissionen.

Die Grundstücke des Einwenders befinden sich in dem angesprochenen Abschnitt, wo die GKB-Trasse und damit auch der geplante Kabeltrog die angrenzenden Parzellen unmittelbar berührt. Die Gartennutzung grenzt – unabhängig von bestehenden Schutzpflanzungen - unmittelbar an die GKB Trasse bzw. in einem weiteren Abstand von 8 m an den Kabeltrog. Die Wohnnutzungen befinden sich in Abständen bis zu 30 m zur Kabeltrasse.

Die im Garten und im Wohnhaus auftretenden magnetischen Felder des 110 kV/16,75 Hz-Bahnkabels, die nur kurzzeitig eine sehr geringe Stärke von maximal 0,02 μT erreichen, liegen weit unterhalb dem geltenden Vorsorgewert von 300 μT und Schwellen nachgewiesener Effekte. Sie können weder eine gesundheitliche Beeinträchtigung noch eine Gesundheitsgefährdung hervorrufen (siehe UVP-Gutachten).

Die Nutzung des Gartens ist aus diesem Grund uneingeschränkt möglich und ist eine Grundstücksentwertung daraus nicht abzuleiten.

DI Richard Resch e.h.

Stellungnahme des § 31a Gutachters für Eisenbahntechnik, DI Karl-Michael Pittino, zur Stellungnahme Nr. 80 von RA Mag. Henrik Gießauf:

Trog- oder Rohrzugtrassen müssen außerhalb des Druckbereiches aus Eisenbahnverkehrslasten angeordnet werden. Bei Berücksichtigung einer entsprechenden Druckausbreitung liegen Erdkabel weiter entfernt vom Gleis als im Kabeltrog. Im angesprochenen Bereich liegt die Kabeltrasse zwischen 2 Gleiskörpern und kann aus oben angeführtem Grund nur die Verlegung im Kabeltrog erfolgen.

DI Karl-Michael Pittino e.h.

Stellungnahme Nr. 81 von Johann Strohmaier, Glesingerstraße 9, 8053 Graz:

Als Grundeigentümer der Parzelle 295/41 möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Mein Grundstück liegt an der tiefsten Stelle zwischen Harterstraße und Am Jägergrund. Da die Kabeln bei der Harterstraße und Am Jägergrund Richtung von Norden nach Süden in 1,3 Meter Tiefe verlegt werden müssen, muss es auch möglich sein, den Kabeltrog bei meinem Grundstück, wie im Bescheid vorgesehen, niveaugleich an der Erdoberfläche zu verlegen. Bei einer Planeinsicht musste ich aber feststellen, dass sich der Kabeltrog bei meinem Grundstück ca. 30 cm ober der

Erdoberfläche befindet, also ca. 10 cm höher als mein betonierter Zaunsockel ist, und auch von meinem Grundstück aus daher sichtbar.

Ich verlange daher, dass Kabeltrog, wie im Bescheid vorgesehen, an der Erdoberfläche verlegt wird und nicht ca. 30 cm ober der Erdoberfläche.

Johann Strohmaier e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Lampel Wilhelm, zur Stellungnahme Nr. 81 von Johann Strohmaier:

Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik wird die Betontrogverlegung jedenfalls niveaugleich hergestellt (Abweichungen maximal einige cm). Eine Lage „30 cm ober der Erdoberfläche“ wird technisch nicht ausgeführt, da an der Oberfläche verlegte Betonkabeltröge im Bereich von Gleisanlagen/Bahnanlagen auch aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes “keine Stolperfallen” darstellen dürfen.

Ing. Lampel Wilhelm e.h.

Stellungnahme von Nr. 82 für Firma Hausmann Immobilien GmbH und Pfeiffer Handels GmbH, vertreten durch Frau Mag. Kathrin Fabian, Kanzlei Dr. Zsizsik und Dr. Prattes, Rechtsanwälte OG, 8600 Bruck an der Mur:

Der Sachverständige für Elektrotechnik führt in seinem UV-Gutachten aus, dass hinsichtlich der Einwendungen bezüglich Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes (Verkabelung im Stadtbereich, Freileitung am Land) eine Netztrennung erforderlich wäre. Er führt weiters aus, dass eine Vollverkabelung technisch möglich ist, diese Variantenuntersuchung aber negativ bewertet wurde.

Was versteht man unter einer Netztrennung?

Warum ist diese im speziellen Fall nicht möglich?

Inwiefern ist eine Netztrennung aus wirtschaftlichen bzw. finanziellen Gründen nicht durchführbar? (für einen technischen Laien scheint der einzige Aspekt, aus welchem Grund eine Freileitung ausgeführt wird, nämlich der rein wirtschaftliche Aspekt zu sein)

Mag. Kathrin Fabian e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Lampel Wilhelm, zur Stellungnahme Nr. 82 von Hausmann Immobilien GmbH:

Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik ist eine Verkabelung einer 110kV/16,7 Hz-Bahnstromleitung aus technischer Sicht auf die unumgängliche Länge (Stadtbereiche) zu reduzieren.

Das bestehende zentrale ÖBB 110kV/16,7 Hz-Bahnstromleitungsnetz, das ein erdsymmetrisch betriebenes Zweileiternetz ist, erfüllt sowohl überregionale Transport- als auch Verteilungsfunktion. Dieses Netz ist mit dem Netz der Deutschen Bahn (DB) galvanisch verbunden und umfasst eine Gesamtlänge von rund 9530 km Trassenlänge. Im 110kV/16,7 Hz-Netz der Bahn ermöglicht die Erdschlusskompensation löschtfähige Erdschlussfehler mit Lichtbogenüberschlägen der Freiluftisolation zu löschen. Voraussetzung dafür ist, dass der aus dem gelöschten Betrieb resultierende Erdfehlerstrom, der sogenannte Erdschlussreststrom, unterhalb der vorgegebenen Löschgrenze von 132 A liegt. Aufgrund der schlechteren technischen Rahmenbedingung einer Verkabelung gegenüber einer Freileitung würden zusätzliche Verkabelungen diese Löschgrenze gefährden und eine Netztrennung erfordern. Eine Netztrennung ist die galvanische Auftrennung des Bahnstromleitungsnetzes mittels Trenntransformatoren (Zwischen dem Netz der DB und dem Netz der SBB ausgeführt). Diese zusätzlichen Trenntransformatoren wären, da im bestehenden Unterwerk Graz keine entsprechende Erweiterungsmöglichkeit vorhanden ist, aus Platzgründen z.B. im UfW St. Michael zu situieren. Mit der Netztrennung wäre eine Vollverkabelung technisch möglich wurde aber bereits in der Variantenuntersuchung insbesondere wegen der geringeren Zuverlässigkeit der Energiebereitstellung negativ bewertet.

Das vorliegende Projekt einer 110kV-Teilverkabelung mit Anbindung an das bestehende zentrale ÖBB 110kV/16,7 Hz-Bahnstromleitungsnetz ist insbesondere aus technischen und betrieblichen Gründen und im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Energiebereitstellung im geplanten Unterwerk Werndorf die optimale Variante.

Ing. Lampel Wilhelm e.h.

Stellungnahme Nr. 83 von Frau Maria Baumgartner, Westbahngasse 39, 8054 Graz, sowie von Herrn Heinz Behr, Sprecher der Bürgerinitiative zur 110 kV-Leitung Graz – Werndorf (vertritt 538 Personen), Volkmarweg 10, 8053 Graz:

Ablehnung von Sachverständigen gem. § 53 AVG:

Ablehnung wegen Befangenheit:

1. Abgelehnt wird der SV DI Richard Resch wegen Befangenheit aufgrund folgender Begründung: Der SV hat gem. Verhandlungsschrift v. 12.11.2003 zur Errichtung der 110kV-Leitung Graz Werndorf, welche als Beweismittel eingebracht wird, ein raumplanerisches Gutachten erstellt, in dem er unter Pkt. 3.2. die Vorgangsweise der Trassenauswahl beschrieb und unter Pkt. 3.3. die Vor- und Nachteile der Trassenvarianten textlich und tabellarisch erläuterte. Als Ergebnis der Trassenauswahl wurden zwei Korridore empfohlen, die gegenständliche Trassenvariante war, obwohl ebenfalls geprüft, nicht unter den beiden empfohlenen Trassenverläufen (S. 136). Dennoch kam der SV in seinem Gutachten zur Aussage: „Das vorliegende Detailprojekt für die Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf ... folgt damit weitgehend den Empfehlungen der Trassenauswahl“ (S. 137). Im Folgenden hat der SV die im Rahmen der Korridorauswahl nicht empfohlene, aber seitens des Projektwerbers vorgelegte Trasse, die im Wesentlichen der gegenständlich zu verhandelnden Projekttrasse identisch ist, näher analysiert und bewertet, um auf S. 153 schon damals zum Schluss zu kommen: „...das Projekt kann somit als umweltverträglich eingestuft werden“. Das war damals zwar nicht die Frage, damit war aber der Trassenverlauf fachlich abgeseget. Im Mai 2004, also 6 Monate später, wurde dann vom Büro Raum

Umwelt ergänzend eine sog. „System- und Trassenauswahl für eine Bahnstromübertragungsanlage UW Graz – UW Werndorf“ vorgelegt, die als weiteres Beweismittel eingebracht wird. In diesem Gutachten wurde versucht, den damals bereits in Verhandlung stehenden Trassenverlauf entsprechend dem Gutachten von DI Resch mittels Korridorvergleichsdarstellungen ähnlich der gegenständlichen UVE noch ergänzend methodisch abzusichern. Diese 2004 vom Büro Raum Umwelt erstellte Korridorauswahl findet sich nahezu 1:1 in der gegenständlichen UVE wieder. Diese hatte der SV DI Resch im Rahmen des UVG nun zu prüfen. D.h. der SV DI Resch hat eine Korridorauswahl geprüft, die auf seinem eigenen Gutachten aus dem Jahr 2003 basierte. Das macht weder Sinn, noch ist dies zulässig. Hier liegt ganz klar ein Befangenheitsgrund gem. § 53 Abs. 1 AVG vor. Es wird daher der Antrag gestellt, den SV wegen Befangenheit von seiner Tätigkeit zu entheben und folglich sein UVG als gegenstandslos anzusehen.

Ergänzender Antrag:

Für den Fachbereich der Raumplanung bzw. der Korridorauswahl liegt somit keine UVG vor. Zudem bestehen an der vorgelegten UVE beispielsweise seitens des Lebensministeriums im UVG massive methodische Bedenken. Auch die BI hat massive Bedenken an der Methodik und Argumentation der Korridorauswahl (s. u. und dazu mehrere Beweismittel erhoben). Eine nachvollziehbar und unbefangen geprüfte Korridorauswahl ist aber das Um- und Auf für das ggst. Verfahren. Wenn hier Zweifel bestehen, macht die Fortsetzung der Verhandlung keinen Sinn. **Neben der Nichtzulassung des SV Resch und seines UVG wegen Befangenheit wird daher die Vertagung der Verhandlung gem. § 43 Abs. 2 AVG bis zur Vorlage eines korrekten UVG zur Korridorauswahl durch einen unbefangenen Sachverständigen beantragt.**

2.) Ablehnung des SV Prof. Dr. Ing. habil. med. Jiri Silny gem. § 53 AVG wegen Inzweifelstellung seiner Fachkunde:

Abgelehnt wird der Sachverständige Prof. Dr. Ing. habil. med. Jiri Silny, wegen offensichtlicher Ignorierung des aktuellen medizinischen Wissenstands bzw. dessen selektiver, unausgewogener Wiedergabe und wegen kontinuierlich versuchter Verharmlosung des Gefahrenpotentials elektrischer und magnetischer Felder. Zudem hat er in seinem UVG mehrfach versucht, die rein auf Reizwirkungen ausgelegten Vornorm-Werte der Önorm, die auf den Richtwertmodellen der ICNIRP beruhen und auf die er in seinem Gutachten abstellt, als umweltmedizinische Vorsorgewerte darzustellen, was diese mit Sicherheit nicht sind.

Dazu wird aus der Verhandlungsschrift des BMVIT vom 31.5.2006 für das eisenbahnrechtliche Verfahren 110kV-Leitung Graz-Werndorf, welches in Bezug auf das Gutachten von Dr. König als Beweismittel eingebracht wird, wie folgt zitiert:

SV Dr. König: „Richtwertmodelle wie das der ICNIRP aus 1998, die nur auf Reizwirkungen beruhen und zwischenzeitlich nachgewiesene Langzeiteffekte nicht umfassen, können den erwarteten und erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit nicht sicherstellen. Dies wird durch die Aussagen in einer gemeinsam von Bundeskanzleramt, Verkehrsministerium und WHO Regionalbüro Europa herausgegebenen Broschüre bestätigt. Darin wird zur Frage bestehender Richtlinien (gemeint sind die ICNIRP-Guidelines) wörtlich festgestellt „Keine Normungsbehörde hat Expositionsrichtlinien mit dem Ziel erlassen, vor langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen, wie einem möglichen Krebsrisiko, zu schützen (Teleletter Dezember 1999, Beilage zur Wiener Zeitung). Daher sind Beurteilungen nach dem ICNIRP Richtwert von 300µT (für 16,66Hz -

Allgemeinbevölkerung) nach der heute vorliegenden wissenschaftlichen Evidenz für Langzeitwirkungen ohne jegliche Relevanz. Eine medizinische Beurteilung, die diese Evidenz ignoriert, beurteilt nicht nach dem Stand des medizinischen Wissens.“ (S. 63)

Bestätigung findet diese Aussage in der Stellungnahme der österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zur Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, die ebenfalls als Beweismittel eingebracht wird und in der es heißt: **„Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren“.**

Diese Feststellung deckt sich mit den Inhalten der Pressemitteilung der BioInitiative Working Group vom 31.8.2007 an der University of Albany in New York nach Veröffentlichung eines umfassenden wissenschaftlichen Berichts zu EMF (Elektro-Magnetischen Feldern). Die BioInitiative Working Group ist lt. EU-Umweltagentur, ein „renommiertes Gremium von Wissenschaftlern sowie Gesundheits- und Policy-Experten“. In der besagten Pressemitteilung der BioInitiative Working Group heißt es dazu:

„Der Bericht äußert schwer **schwerwiegende Bedenken bezüglich der Sicherheit der heutigen öffentlichen Grenzwerte** für den Schutz vor EMF infolge Hochspannungsleitungen, Mobiltelefonen und vielen anderen EMF-Expositionsquellen des täglichen Lebens. Elektromagnetische Strahlung von Quellen wie Hochspannungsleitungen, Hausinstallationen und Erdungen von Gebäuden und Geräten wird mit einem erhöhten Risiko für Kinderleukämie in Verbindung gebracht und kann Auslöser für Krebs im späteren Erwachsenenalter sein. Die Auswertung der BioInitiative Working Group (www.bioinitiative.org), die am Freitag, dem 31. August 2007 herausgegeben wurde, dokumentiert den wissenschaftlichen Beweis, dass EMF-Exposition infolge Hochspannungsleitungen in den Vereinigten Staaten und in der ganzen Welt jedes Jahr für Hunderte von neuen Fällen von Kinderleukämie verantwortlich ist. Der Bericht liefert **detaillierte wissenschaftliche Informationen über Einflüsse auf die Gesundheit**, wenn Menschen elektromagnetischer Strahlung ausgesetzt sind, die hundert oder sogar tausendmal unterhalb der derzeitigen Grenzwerte liegt, wie sie die U.S.-amerikanische Kommunikations-Kommission (US FCC) oder die Internationale Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) in Europa festgelegt haben. **Die Autoren überprüften mehr als 2000 wissenschaftliche Studien und Literaturübersichten und schlossen daraus, dass die derzeit gültigen öffentlichen Sicherheitsgrenzwerte für den Schutz der öffentlichen Gesundheit untauglich sind.**“

Und weiter: „Der Experte für öffentliche Gesundheit und Co-Autor des Berichts, Dr. David Carpenter, Direktor des Institute for Health and the Environment (Institut für Gesundheit und Umwelt) der Universität Albany, New York, sagt: *„Dieser Bericht ist ein Weckruf, dass **Langzeit-Exposition durch einige Arten von EMF ernsthafte Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann. Jetzt bedarf es einer gewissenhaften öffentlichen Gesundheitsplanung zur Vorbeugung vor Krebs und neurologischen Leiden, die mit der Exposition durch Hochspannungsleitungen und anderen Quellen von EMF in Verbindung stehen. Wir müssen die Menschen und auch die Entscheidungsträger darüber unterrichten, dass 'business as usual' nicht mehr akzeptabel ist.**“* Die Diskussion über Gesundheitseffekte durch EMF von Hochspannungsleitungen wurde ursprünglich von Nancy Wertheimer, einer öffentlichen Gesundheitsexpertin von Colorado, und von Ed Leeper, einem Elektroingenieur, im Jahr 1979 angestoßen. Wertheimer bemerkte, dass Kinder, die im Gebiet Denver (Colorado) nahe an Hochspannungsleitungen und Transformatorstationen lebten, ein zwei- bis dreimal höheres Risiko hatten, an Leukämie zu erkranken. Heute bestätigen Dutzende von Studien diesen Zusammenhang, doch die öffentlichen Gesundheitsstellen reagieren nur langsam, obwohl neue Grenzwerte zum Schutz der Öffentlichkeit

nötig sind.“ Die Co-Autorin des Berichts Cindy Sage dazu: *„Die Arbeitsgruppe empfiehlt einen Grenzwert auf biologischer Grundlage, der gegen extrem niederfrequente Exposition (Hochspannungsleitungen) schützt sowie gegen hochfrequente Felder, welche bei chronischer Exposition durchaus zu signifikanten Auswirkungen auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden führen können.“*

Der beteiligte Autor, Dr. Martin Blank von der Columbia University, Professor und Forscher auf dem Gebiet der Elektrobiologie betont: *„Körperzellen reagieren auf EMF als potenzielle Schadensursachen genauso wie auf andere Umweltgifte mit Einschluss der Schwermetalle und toxischen Chemikalien. Die DNA lebender Zellen erkennt elektromagnetische Felder bei sehr tiefen Expositionsniveaus und reagiert darauf mit einer **biochemischen Stressantwort**. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sagen uns, dass unsere Sicherheitsgrenzwerte untauglich sind und dass wir uns gegen die Exposition durch EMF infolge Hochspannungsleitungen, Mobiltelefonen und Ähnlichem selber schützen müssen.“*

Die Veröffentlichung des wissenschaftlichen Berichts der BioInitiative Working Group führte kurz darauf, nämlich am 17.9.2007, zu einer Presseaussendung von Jacqueline McGlade, Executive Director der EU-Umweltagentur, in der sie vor elektromagnetischer Strahlung warnte. Sowohl die Pressemitteilung der BioInitiative Working Group wie die der Europäischen Umweltagentur werden als Beweismittel eingebracht.

Antrag:

Basierend auf den Feststellungen des Bundeskanzleramts, des Verkehrsministeriums und des WHO Regionalbüros Europa, wonach die gängigen ICNIRP- und damit Önorm-Richtwerte nicht festgelegt wurden, um vor langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen wie Krebs zu schützen sowie basierend auf den Feststellungen der österreichischen Ärztekammer und der BioInitiative Working Group, dass die derzeit zur Anwendung kommenden Werte der ICNIRP ungeeignet sind, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren, sowie in Anbetracht der Tatsache, dass sich der SV Prof. Dr. Silny allerdings gerade auf diese ICNIRP-Werte stützt und mehrfach jegliche gesundheitliche Gefährdung bei Einhaltung dieser Werte in Abrede gestellt hat, wird seine Fachkunde in Zweifel gestellt und er **als Sachverständiger gem. § 53 AVG abgelehnt. Seine Nichtzulassung als SV sowie die Gegenstandsloserklärung seines UVG wird beantragt.**

Frage an den Projektwerber, ob das Vorhaben vom Projektwerber nach wie vor verfolgt wird, da lt. Aussagen einer Anrainerin der Trasse, Mitarbeiter des Unternehmens beim Entfernen der Auspflockungen vor kurzem wörtlich erklärten, „das Vorhaben komme nicht, es sei gestorben“. Sollte das Vorhaben dennoch weiterhin verfolgt werden, stellt sich die Frage, in welchem Umfang diese Fehlinformationen erfolgten und inwiefern damit versucht wurde, die AnrainerInnen von der Teilnahme an der Verhandlung und somit von der Wahrung ihrer Interessen abzubringen.

Frage an den Verhandlungsleiter, ob es sich dabei um einen strafrechtlich relevanten Tatbestand handeln könnte und ob die Abhaltung der Verhandlung unter diesen Umständen noch angebracht bzw. zulässig ist.

Frage an den Verhandlungsleiter: bezüglich Zulässigkeit des BMVIT als verfahrensleitende Behörde, da es gleichzeitig auch Auftraggeber der Leitung und Eigentümergebiet des Projektwerbers ist.

Antrag auf Klärung dieser Vorfrage durch eine unabhängige Stelle und einstweilige Aussetzung des Verfahrens gem. § 38 AVG.

Frage an den Verhandlungsleiter Mag. Simetzberger, ob er den bisherigen, vor mehr als zwei Monaten erfolgten Einwendungen zur Schaffung einer gesetzeskonformen Ausgangssituation mittlerweile bereits Rechnung getragen hat und er der gem. § 45 UVP-G verlangten Straferfordernis des Projektwerbers aufgrund der bereits erfolgten Bautätigkeiten (Durchführung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ohne gültigen UVP-Bescheid) nachgekommen ist.

Falls nicht, Antrag auf Verfahrensunterbrechung wegen Befangenheit des Verfahrensleiters gem. § 7 Abs. 1 Z 3 AVG. Die bisherige Negierung des § 45 UVP-G zeigt ganz klar, dass der Verhandlungsleiter aufgrund von Befangenheit nicht in der Lage ist, ein den Erfordernissen des UVP-G entsprechendes Verfahren zu leiten.

Antrag, auf Abweisung des Genehmigungsantrags des Projektwerbers gem. § 5 Abs. 6 UVP-G und auf Einstellung des Verfahrens, da sich bei genauer Prüfung der Unterlagen herausstellte, dass der tatsächliche Vorhabensgegenstand weder im Projektantrag noch im Edikt korrekt dargestellt wurden und die geforderte öffentliche Auflage gem. § 9 Abs. 1 UVP-G nicht in allen betroffenen Standortgemeinden erfolgte.

Begründung: Der Projektwerber versucht, mit dem gegenständlichen Vorhaben die erhöhten oder neu hinzukommenden Betriebsemissionen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen sowie hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder entlang der Südbahn und Koralmbahn mitzuverhandeln. Das ist eine unzulässige Ausweitung des Vorhabensantrags (Projektantrag und Projektbeschreibung) sowie des kundgemachten Vorhabens im Edikt. Die Mitverhandlung dieser sich ändernden Betriebsemissionen entlang der Süd- und Koralmbahn hätte einer entsprechenden expliziten Erwähnung in der Kundmachung sowie der öffentlichen Auflage der Unterlagen in sämtlichen betroffenen Standortgemeinden bis Spielfeld-Strass und Wettmannstätten gem. Abs. 9 Abs. 1 UVP-G bzw. zumindest gem. § 9 Abs. 2 bedurft. Da diese Emissionen aber offensichtlich eine mittelbare Folgewirkung des Projektes sind und somit im Verfahren mitzubeurteilen sind, ist ein entsprechend adaptierter neuer Genehmigungsantrag zu stellen, dieser ist dann gem. § 9 Abs. 1 UVP-G in allen betroffenen Standortgemeinden bzw. gem. § 9 Abs. 2 UVP-G aufzulegen. Den betroffenen Parteien ist gem. § 37 AVG entsprechend Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Eine Verhandlung darüber ist zum derzeitigen Zeitpunkt unter den gegebenen Verhältnissen nicht zulässig. Es wird daher der Antrag gestellt, die mündliche Verhandlung wegen fehlender Voraussetzungen gem. § 40 Abs. 1 AVG (Zuziehung aller bekannten Beteiligten), gem. § 44a Abs. 2 (unzureichende Darlegung des Gegenstands des Antrags und der Beschreibung des Vorhabens im Edikt) sowie § 44b Abs. 2 (Auflage bei der Gemeinde) bzw. gem. § 9 Abs. 1 oder 2 UVP-G unverzüglich zu beenden und das aktuelle Verfahren wegen grober, irreparabler Mängel einzustellen.

Vorlage von Beweismittel gem. § 46 AVG

Folgende Beweismittel werden vorgelegt:

1. Raumplanerisches Gutachten von DI Richard Resch als Teil der Verhandlungsschrift d. BMVIT v. 12.11.2003 zur Errichtung der 110kV-Leitung Graz Werndorf (S. 129 – 153 der Verhandlungsschrift) – liegt bereits beim BMVIT auf.

2. Gutachten: System- und Trassenauswahl für eine Bahnstromübertragungsanlage UW Graz – UW Werndorf vom Büro RaumUmwelt vom Mai 2004 (Verfahrensunterlage im ersten gescheiterten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren) – liegt bereits beim BMVIT auf.
3. Umweltmedizinisches Gutachten zu elektromagnetischen Feldern der Bahnstromübertragungsanlage Graz – Werndorf 110 kV Hochspannungskabel v. Dr. med. univ. Christoph König, dritte Beurteilung, Mai 2006 als Teil der Verhandlungsschrift des BMVIT vom 31.5.2006 im eisenbahnrechtlichen Verfahren. In diesem Gutachten fordert der Sachverständige Dr. König, dass an Daueraufenthaltsorten des Menschen ein Beurteilungswert von 200nT als 24-Stunden-Mittelwert sowie von 1600nT für den Spitzenwert des Anlagen-grenzstroms eingehalten werden muss (S. 68 der Verhandlungsschrift). Diese Werte ergeben sich aus zuvor sehr umfangreich und nachvollziehbar aufbereiteten Literaturrecherchen. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die von Dr. König gewählten Beurteilungswerte noch immer als sehr projektfreundlich angesehen werden, da, wie er in seinem Gutachten zeigt, erst unter einer Magnetfeldbelastung von 30 nT keine erhöhten kindlichen Leukämierisiken mehr festgestellt wurden (S. 32f der Verhandlungsschrift). Dieser Wert deckt sich auch weitgehend mit dem vom Katalyse Institut für angewandte Umweltforschung (KATALYSE INSTITUT FÜR ANGEWANDTE UMWELTFORSCHUNG E. V. (Hrsg.): „Elektrosmog. Grundlagen, Grenzwerte, Verbraucherschutz“, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2002: S. 137f, vgl. S. 185. empfohlenen nächtlichen Belastungswert bzw. dem für Kinder empfohlenen 24-h-Mittelwert von 20 nT.)
4. Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer vom 29.9.2005 zum Entwurf der Vor-norm ÖVE/ÖNORM E 8850 vom 1.8.2005
5. Presseausendung der EU-Umweltagentur vom 17.9.2009 sowie Pressemitteilung der Bio-Initiative Working Group vom 31.8.2007
6. 2 Fotos v. Zugangsweg Bahn Haltestelle Webling
7. Auszug Masterplan Grünes Netz Graz (Planausschnitt und Legende). Der Masterplan wird auf der homepage der Stadt Graz wie folgt charakterisiert: „Um einerseits dem schleichenden Verlust an Grünraum im Grazer Stadtgebiet entgegen zu wirken und andererseits der Bevölkerung eine alternative Möglichkeit der Fortbewegung zum PKW zu bieten, wurde die Erstellung eines Strategie- und Maßnahmenplanes zur vernetzten Fortbewegung auf attraktiven Grünen Wegen durch Graz entwickelt, der als Masterplan "Grünes Netz Graz" mittel- bis langfristig seine Umsetzung finden wird. Mit diesem gesamtstädtischen Strategiepapier wird gewährleistet, dass bei punktuellen Interventionen (Bauanträge, Bebauungsplanung etc.) die funktionale Vernetzung im Stadtgefüge nicht übersehen wird.“ Und weiter: „Das Grüne Netz versteht sich als Strategiepapier zur Stadtentwicklung. Als Konzept soll es Defizite im Netzwerk ökologischer und verkehrlicher Verbindungen sichtbar machen und daraus einen klaren Handlungsbedarf für die weitere städtebauliche Entwicklung definieren. Es zielt neben kurzfristigen Maßnahmen vor allem auf einen mittel- bis langfristigen Realisierungshorizont ab.“ Im Masterplan Grünes Netz ist der bahnbegleitende Weg von der Ludwig-Benedek-Gasse nach Norden als zu erhaltende Grünverbindung und herzustellende Wegverbindung eingezeichnet. Erläuternd dazu steht in der Legende: „Bestand erhalten, Fuß-/Radweg errichten / öffnen“.
8. 2 Lagepläne zu Umwegen bei Benützung öffentlicher Straßen zu den GKB-Haltestellen (bis zu 40 Gehminuten)
9. Zwei Fotos vom Kinderspiel im Winter in den Gärten entlang der Trasse zur Dokumentation der ganzjährigen Gartennutzung.
10. 1 Foto: Dokumentation von rückwärtigen Gartentoren zum bahnbegleitenden Weg zur Dokumentation von dessen Erschließungsfunktion für die anrainenden Grundstücke sowie v.

trassennaher Aufenthaltsnutzung in den Gärten, 1 Foto von trassennaher Gartennutzung direkt am Zaun

11. Auszug aus der TU-Studie: „110-kV-Kabel / -Freileitung. Eine technische Gegenüberstellung“, im Auftrag der oberösterreichischen Landesregierung, 2004: S.32f, in der es zur Verlegung des Kabels heißt: „Die Künettentiefe beträgt mindestens 1200mm...“ (S. 32). Dargestellt ist auf der Seite ein Künettenquerschnitt eines 110kV-Kabels mit 150cm Tiefe.
12. Übersichtsplan „Speisekonzept“ in der Studie Traktionsenergieversorgung Koralmbahn von Dr. Punz, ÖBB, vom 6.9.1999, der das geplante 110 kV-Ringleitungsnetz mit den Unterwerken darstellt
13. Artikel Standard vom 2./3.12.2006 zum Entwurf der Fortschreibung des ÖBB-Rahmenplans 2007 - 2012
14. Auszüge aus dem Entwurf der Fortschreibung des ÖBB-Rahmenplans 2007 – 2012, Stand 25.10.2006 (zweiseitig) aus dem hervorgeht, dass die Bahnstrom-Übertragungsleitung Graz-Werndorf sowohl aus Kundensicht als auch Sicht von Betrieb und Erhaltung mit der Schulnote 5 eingestuft wurde. Auch die finanzielle Deckung liegt zwischen den Noten 3 und 5, einzig aus Sicht des Projektengineerings bekam das Projekt die Schulnote 4.
15. Information zu gasisolierten Leitungen der IG „Vorsicht Hochspannung“

Feststellung, dass die ÖNORM-Werte nur Referenzwerte sind. Es gibt keine gesetzlichen Grenzwerte in Österreich zu elektrischen und magnetischen Feldern.

Antrag, dem Projektwerber gem. § 5 Abs. 2 UVP-G die Ergänzung folgender im Genehmigungsantrag derzeit fehlenden oder unvollständigen Unterlagen aufzutragen:

- Klima- und Energiekonzept: insbes. sind Angaben erforderlich, an welchen Orten und aus welchen Primärenergieträgern die in Werndorf benötigte Energie gewonnen wird, ebenso bedarf es der Erhebung der Auswirkungen des zusätzlichen Energietransports nach Graz, Angaben zum konkreten Dieseleinsparungspotential sowie zur sich abzeichnenden MIV-Zunahme durch Absperrung oder Attraktivitätsverlust der S-Bahn-Zugangswege und Haltestellen entlang der Trassen, ebenso zu den Übertragungsverlusten im Vgl. zu einer Direktentnahme in Werndorf vor Ort, auch ist aufgrund des Energiebezugs aus St. Michael die Alpenkonvention – Protokoll „Energie“ zu berücksichtigen, auch die Oberwellenemissionen der Leitung sollten einfließen: Durch niederfrequente Felder wie sie von Stromleitungen ausgehen kann es zu Störungen der oberen Atmosphäre (Ionosphäre) kommen (Aufheizungseffekt), die sich möglicherweise bis in die Ozonschicht und die untersten Schichten der Atmosphäre auswirken (Neitzke 1994: 313ff). Beobachtet wurde weiters, dass in einer Höhe von 500 km in bestimmten Zonen über der Erde ungewöhnlich starke elektromagnetische Emissionen zwischen 30-300Hz (ELF-Bereich) und zwischen 0,3-30kHz (VLF-Bereich) stattfinden, die primär auf die von Hochspannungsleitungen ausgehenden magnetischen Felder zurückzuführen sind (Luetze et al.: 1977 und 1979 in Neitzke 1994: 316f). Auslöser dafür sind die Oberwellenemissionen der Stromversorgungsanlagen, die z.B. bei Schaltvorgängen an starken Verbrauchern (Industriebetriebe) oder Transformatoren mit ferromagnetischen Spulenkernen auftreten. Solche Emissionsfelder können aus der Ionosphäre noch Tausende von Kilometern in die Magnetosphäre hineinreichen. Insbesondere VLF-Wellen werden im magnetosphärischen Plasma bis zu tausendfach verstärkt. Wie dies geschieht und welche Auswirkungen damit verbunden sind ist bislang weitgehend ungeklärt. Feststeht, dass VLF-Wellen zumindest teilweise für ein Elektronen“leck“ zwischen dem inneren und äußeren Strahlungsgürtel verantwortlich sind (Bullough et al.: 1976 in Neitzke 1994: 317.). Die Veränderung, die Oberwellenemissionen von Hochspannungslei-

tungen in der Atmosphäre hervorrufen, sind jedenfalls vielfältig und sie sind nicht auf die Ionosphäre und Magnetosphäre beschränkt (Boerner et al.: 1983 in Neitzke 1994: 317f.).

- Generell Erhebung sämtlicher, durch den erhöhten Strombedarf an der Süd- und Koralm-bahn induzierten erhöhten Umweltauswirkungen entlang der Zulieferstrecken
- Ergänzende Ausarbeitungen für den nach Norden auszuweitenden Untersuchungsraum: die Versorgung des UW Graz vom UW Werndorf aus könnte eintreten, wenn sich im Zuge des Verfahrens eine andere Versorgungsvariante, wie beispielsweise die direkte Stromentnahme aus den Netzen in Werndorf (110kV, 380kV), als geeigneter herausstellen würde - was bei einem offenen Verfahren grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Auch der in den Einwendungen bereits angeführte und vom SV für Elektrotechnik nicht ausgeschlossene Fall, des zukünftigen 110kV-Ringleitungsschlusses zwischen Graz und Klagenfurt könnte zum Eintreffen dieses Szenarios führen (s. dazu auch Beweismittel).
- Einheitliches Beurteilungsschema insbesondere hinsichtlich Beeinflussungssensibilität (vgl. unterschiedliche Einstufung vorgeschädigter Räume durch SV für Waldökologie und Raumplanung, s. diesbezüglich auch Stellungnahme des Lebensministeriums).
- Erstellung einer nachvollziehbaren Korridorbildung aufgrund der Raumanalyse (Südbahnvariante war ursprünglich ausgewählt), Überarbeitung der Korridorbeurteilungskriterien entsprechend deren tatsächlicher Bedeutung, Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Kostenbeurteilungen, Behebung von Einstufungsfehlern der Stadtkorridore hinsichtlich Siedlungswesen und bei Korridor 3b jedenfalls auch hinsichtlich Erholung (Gärten, Spielbereiche, Spazierweg etc.), Berücksichtigung der Auswirkungen zwischen Judendorf und dem UW Graz, Berücksichtigung von Ausbauvorhaben der GKB und damit korrekte Einschätzung der baulichen Nachhaltigkeit von Korridor 3b.
- Berücksichtigung der Realnutzungen der Wege entlang der GKB-Wege inkl. bestehender Servitute und rückwärtiger Grundstückszugänge sowie des Masterplans Grünes Netz beim UVG-Raumplanung sowie der zu erwartenden MIV-Zunahme durch Wegabsperren oder Attraktivitätsverluste der S-Bahn-Zugangswege und Haltestellen entlang der Trassen
- Öffentliche Auflage der anstatt der SUP angeführten Unterlagen
- Ausweitung der Kostenrechnung bei den Systemprüfungen auf volkswirtschaftliche Prüfungen, da das Projekt politisch forciert und aus öffentlichen Geldern finanziert wird (kein oder nur ein eingeschränktes betriebswirtschaftliches Interesse besteht, s. vorgelegte Beweise)
- Klärung der tatsächlichen Kosten der Leitung (unterschiedliche Angaben in den Unterlagen), konkrete Angaben zu Mehrkosten bei Tieferlegung; beides auch für Südbahntrasse.
- System- und Trassenauswahl grundsätzlich fraglich. Lt. DI Wurmitzer erfolgte zuerst Gutachten der TU-Graz, dann Gutachten der TU-Wien, dann Korridorauswahl; defacto arbeiten sowohl Gutachter der TU-Graz wie Gutachter der TU-Wien bereits mit dem ausgewähltem Korridor.
- TU-Graz Gutachten:
 - Nachvollziehbare Kostenberechnungen bei der Systemauswahl – dezentrale Bahnstromversorgungsvarianten
 - Seite 5: Erläuterung, inwiefern bisherige Erfahrungen mit statischen Umrichtern nicht auf Hochleistungsstrecken übertragen werden können.
 - Seite 8: Bei zentraler Bahnstromversorgung fehlen grundsätzlich die Nachteile, bei den dezentralen Varianten die Vorteile – ausgewogene Darstellung.
 - Seite 28: Wodurch wird die Annahme begründet, dass Wechselrichter nur 25 Jahre halten?
 - Seite 32: Frage: Nachvollziehbare Darlegung der Investitionskosten

- Seite 35:Frage: bitte um Erläuterung der Tabelle – nachfolgende Interpretation widersprüchlich
- TU Wien Gutachten: Geht bereits vom Stadtkorridor aus, allerdings würden grundsätzlich Freileitungsvarianten forciert. Erläuterung, inwieweit bei Mitführung auf Oberleitungsgestänge kein Platz vorhanden ist, fehlt. Berücksichtigung der geplanten Ringleitung nach Kärnten nicht ausreichend erfolgt, gasisolierte Leitung einseitig dargestellt (siehe Beweismittel); Frage nach aktuellen Studien zur Traktionstechnik (geprüfte stammt aus dem Jahr 1992);
 - Seite 15: unterschiedliche Angaben zu zulässigen Kabelleitungsabschnitten
 - Seite 20: Berücksichtigung, dass Fehlerortung beim Kabel sehr einfach und auf Meter genau per Fernabfrage vom Büro möglich (lt. Aussage von Technikern).
 - Frage nach aktuellen Erkenntnissen zur Gemeinschaftsleitung (vorgebrachte sind 16 Jahre alt).
 - Seite 34: Tabelleninterpretation sehr einseitig in Richtung forcierter Trasse
- Modifizierung der gewählten Leitungs- und Verlegearten in Hinblick auf die geforderte durchgehende Emissions- und Immissionsminimierung (Sondertrag in 1,5m Tiefe verlegt erscheint auf Grund der vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Immissionsminimierung als geeignetste und damit weiter zu verfolgende Verlegeart (Alternative wäre Spezialummantelung mit Abschirmmaterialien, vergleiche Schweiz). Das Immissionsminimierungsgebot gem § 17 Abs 2 UVP-G ist zu beachten. Die Einhaltung der umweltmedizinischen Beurteilungswerte von Dr. König ist ein Mindestanforderung. Die geplanten Tröge liegen laut Planung im Bereich von Zugangswegen zu den S-Bahn-Haltestellen. Hier ist seitens der Stadt Graz auch ein zukünftiger Fuß- und Radweg geplant.
- Berücksichtigung der eingebrachten Beweismittel
- Berücksichtigung der Verschleppung von Bahnströmen über Rohre und Wasserkörper – Formulierung entsprechender Maßnahmenvorschreibungen
- Ergänzende Maßnahmenvorschreibungen für baustellen- und betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich des Schutzes von Leben und Gesundheit, der Verhinderung bzw. Behebung von verursachten Gebäude-, Pflanzen-, Geräte- oder sonstigen Schäden (z.B. an Computern, Plasmen etc.)
- Kontinuierliches Monitoring und Veröffentlichung der Emissionswerte im Internet, z.B. Spitzenwerte und 24-h-Werte der auftretenden elektrischen und magnetischen Felder.

Bitte an Verfahrensleiter als Vertreter des BMVIT nicht nur die Interessen als Auftraggeber der Leitung und Eigentümerversammlung des Projektwerbers zu vertreten, sondern auch die Interessen der Bevölkerung, der AnrainerInnen und BenutzerInnen der S-Bahn-Zugangswege und -Haltestellen zu berücksichtigen.

Um Zusendung des Protokolls wird ersucht, weitere Einwendungen behalten wir uns vor, insbesondere da auf Grund der Art der Protokollierung die in der Diskussion stattgefundenen Replik auf Antworten der Sachverständigen im Protokoll nicht wiedergegeben wird. Nach Zusendung des Protokolls wird um eine 4-wöchige Stellungnahmefrist ersucht.

DI Maria Baumgartner e.h.
Ing. Heinz Behr e.h.

Beilagen

Stellungnahme des Sachverständigenkoordinators, DI Hans Kordina, zur Stellungnahme Nr. 83 von DI Maria Baumgartner und Hr. Heinz Behr:

Von Seiten der Koordination kann zu den diese betreffenden Aspekten in den folgenden Ausführungen eingegangen werden – andere Inhalte werden von weiteren Sachverständigen behandelt.

Ad: Klima- und Energiekonzept

Generell ist festzuhalten, dass die erforderlichen Aussagen zu einem Energie- und Klimakonzept gemäß Anforderungen des UVP-Gesetzes und den Anforderungen des Projektes in der UVE enthalten sind.

Im Rahmen der Stellungnahme werden folgende Fragen gestellt:

- **Wo wird die Elektrizität erzeugt und mit welchen Energieträgern**
Die Erzeugung der Elektrizität erfolgt grundsätzlich in den bahneigenen Anlagen, von denen mehr als 90 % als Wasserkraftwerke ausgelegt sind. Nur ein kleiner Teil der Elektrizitätserzeugung erfolgt in kalorischen Kraftwerken (Verwendung Mineralöl oder Erdgas) oder wird zur Spitzenabdeckung aus Fremdnetzen bezogen.
Der Transport der Elektrizität für die Bahnanlagen erfolgt gleichfalls in bahneigenen Netzen. Diese Ausrichtung der Elektrizitätsversorgung der ÖBB auf Eigenanlagen (Kraftwerke und Leitungen) resultiert aus dem Anspruch der sicheren Bedienung des ÖPV und der Erfüllung des damit verbundenen öffentlichen Interesses.
- **Auswirkungen des zusätzlichen Elektrizitätstransportes nach Graz**
Auswirkungen des zusätzlichen Elektrizitätstransportes nach Graz wurden im Rahmen der UVE dargestellt, da die durch die Trassenwahl (v.a. Kabel) keine über das in der UVE dargestellt Maß hinausreichende Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgegebenen und einzuhaltenden Grenzen werden bei Betrieb der Leitung in jedem Fall eingehalten. Zusätzliche Wirkungen sind nicht erwarten, da die Leistung der Kabeltrasse grundsätzlich an der technischen Leistungsgrenze erfolgte und analog der Nachweis der Grenzeinhaltung und Wirkungsminimierung im Sinne des UVP-Gesetzes von der maximalen Belastung ausging.
- **Angaben zum Dieseleinsparungspotentiales**
Zum Einsparungspotential beim Dieselbetrieb erfolgen entsprechende Aussagen in der UVE, wobei zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden wird.
Generell ist davon auszugehen, dass mit der geplanten Elektrizitätsversorgung der Betrieb der HL-Trasse in der erforderlichen Betriebsleistung gesichert wird, womit eine Substitution anderer Betriebsweisen und Energieträger gewährleistet ist.
- **Absperrung der Zugangswege zu den Haltestellen**
Die aktuelle Nutzung des im Besitz der ÖBB und der GKB befindlichen Geländes seitlich zur Bahnachse ist grundsätzlich aufgrund der potentiellen Gefährdung durch den Bahnbetrieb nicht zulässig. Ein weiterer Anspruch an Begehung kann deshalb aufgrund der jahrelangen Nutzung grundsätzlich nicht abgeleitet werden.
Erforderlich ist deshalb eine Klärung einer neuen Wegeführung zu den Haltestellen, wobei dies eine Angelegenheit der Gemeinde ist – dies ist auch nicht Projektgegenstand.

Ad: Öffentliche Auflage der anstatt der SUP angeführten Unterlagen

Im Rahmen der Begutachtung der SUP durch die Sachverständigen wurde bereits darauf verwiesen, dass

- eine SUP zum gegenständlichen Projekt nicht ausgeführt wurde. Die Trassenführung der Bahn wurde als die wesentliche Vorgabe (Beibehaltung der Bahntrasse) bereits im Rahmen der UVP zum relevanten Trassenabschnitt der Koralmbahn geprüft. Damit wurde die wichtigste Grundlage für die Festlegung einer Elektrizitätsversorgung bereits geschaffen und entschieden.
- die generelle Themenstellung zur Bahn mit der Diskussion der gesamten Trasse zur Koralmbahn zwischen Wien und der Staatsgrenze zu Italien bereits erfolgt ist. Im Rahmen dieser Festlegung des Korridors der Koralmbahn wurden verschiedene alternative Korridore (in Österreich sowie auch im benachbarten Ausland) sowie in einem engeren Rahmen folgend auch Varianten (innerhalb der Bundesländer Burgenland, Steiermark) untersucht und einer eindeutigen Entscheidung zugeführt.

Damit wurde eine wesentliche Grundlage für die Bahnanlage (Neubau und Bestandssicherung) für die HL-Trasse wie auch der Graz-Köflacher-Bahn geschaffen. In diesem Rahmen war und ist eine weiterführende SUP zu der Elektrizitätsversorgung nicht mehr sinnvoll, wenn von einer entsprechenden Energieversorgung mit den gleichfalls vorgegebenen Ausgangs- und Einspeisepunkten ausgegangen werden muss.

Diese zitierten Unterlagen waren bereits im Rahmen der o.gen. UVP zur Koralmbahn veröffentlicht worden und damit für die Betroffenen bzw. die Öffentlichkeit voll einsehbar.

Verwiesen wird darauf, dass diese Einsichtnahme auch heute noch möglich ist, da sämtliche Berichte zur UVE Koralmbahn beim Umweltbundesamt (UBA) eingesehen werden können.

DI Hans Kordina e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Lampel Wilhelm, zur Stellungnahme Nr. 83 von DI Maria Baumgartner und Hr. Heinz Behr:

Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik wird festgehalten, dass die Bewertung auf der Prüfung basiert ob der aktuelle Stand der Technik sichergestellt wurde und ob technisch die gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, Ausgabe: 2006-02-01 geforderten Reduktionsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Einhaltung der berechneten Referenzwerte gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, Ausgabe: 2006-02-01 für allgemein zugängliche Bereiche wird aus technischer Sicht unter allen Betriebsbedingungen geprüft. Der Referenzwert wird aus technischer Sicht wesentlich unterschritten daher ist es unmaßgeblich ob es sich um einen Referenzwert oder Grenzwert handelt.

Die Ausweitung des Untersuchungsraumes nach Norden kann nicht nachvollzogen werden, da einerseits das Ziel im Süden (Werndorf) liegt und andererseits die Korridorauswahl sehr wohl Korridore im Norden untersucht hat. Die Alternativen einer dezentralen Versorgung aus den Netzen in Werndorf (110kV und 380 kV) wurde im Rahmen der Variantenuntersuchungen durch die TU Wien und TU Graz entsprechend bewertet.

Eine mögliche Ringleitung (Koralmbahnausbau) wurde technisch lediglich hinsichtlich der berechneten maximal möglichen Stromstärken aufgrund der Seil- und Kabeldaten berücksichtigt.

Die Korridorauswahl ist aus technischer Sicht plausibel und nachvollziehbar. Die unterschiedlichen Nutzungen wurden dokumentiert. Das Projekt wurde mit der GKB abgestimmt und ermöglicht Ausbauprojekte der GKB.

Die Realnutzung der Wege entlang der GKB kann nur im Bereich des Zuganges zu den Haltestellen akzeptiert werden. Andere Wege auf Bahngrund und hiezu zählt auch die ÖBB-Kabeltrasse auf GKB-Eisenbahngrund stellt keinen allgemein zugänglichen Bereich dar.

Die System- und Trassenauswahl ist aus technischer Sicht plausibel und nachvollziehbar. Die technischen Grundlagen des bestehenden zentralen ÖBB 110kV/16,7 Hz-Bahnstromleitungsnetzes, das ein erdsymmetrisch betriebenes Zweileiternetz ist, erfüllt sowohl überregionale Transport- als auch Verteilungsfunktion. Dieses Netz ist mit dem Netz der Deutschen Bahn (DB) galvanisch verbunden und umfasst eine Gesamtlänge von rund 9530 km Trassenlänge sind dabei zu berücksichtigen.

Die Leitungs- und Verlegeart (Sondertrog in 1,5 m Tiefe) zu modifizieren ist aus technischer Sicht keine Grundlage gegeben. Tieferlegungen werden entsprechend dem Stand der Technik (wie es beim Projekt zum Teil ausgeführt wird) als Rohrverlegung ausgeführt. Bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, werden an der Oberfläche verlegte Betonkabeltröge im Bereich von Gleisanlagen/Bahnanlagen zur Aufnahme der verschiedensten Kabelanlagen auf hunderten Kilometern im Bahnkörper verlegt. In städtischen Bereichen werden Bahnstromübertragungsanlagen im Nahbereich von Bahnanlagen in dafür geeigneten Kabeltrögen verlegt.

Bei Kabelanlagen gibt es unterschiedliche Ausführungsformen (Kollektor, Trog, Rohr, Sondertrog). Entsprechend den Rahmenbedingungen werden die jeweiligen Ausführungsformen gewählt. Die bestehende Bahnstromversorgung (als Freileitung) von St. Michael nach Graz und hinkünftig als Teilverkabelung von Graz nach Werndorf stellt eine Stichversorgung dar, welche bei Unterbrechung des Systems derzeit nicht anderwärtig auf der 110kV-Ebene versorgt werden kann. Da sowohl die mittlere Nichtverfügbarkeit als auch die mittlere Ausfalldauer von Kabelabschnitten deutlich über Freileitungsabschnitten liegen, wird bei Bahnstromkabeltrassen auf Eisenbahngrund, soweit technisch möglich, die Verlegungen als Trograssen geplant und umgesetzt. Damit im Betrieb bei Störungen und Reparaturen eine Fehlerortung und Behebung ohne aufwendige Grab- und Sicherungsarbeit hergestellt werden. Im Projektschnitt auf GKB – Eisenbahngrund (Ltg.-km 1,373 - km 7,081) stellt diese Verlegungsart sicher dass die Nachteile einer Teilverkabelung gegenüber einer Freileitung minimiert werden. Die Verlegung von Hochspannungskabeln im Kabeltrog entspricht dem Stand der Technik.

Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik ist festzuhalten, dass die geforderten Referenzwerte im unmittelbaren Nahbereich der Bahnstromversorgungsleitung an befindlichen Wohnobjekten und Grundstücken jedenfalls eingehalten werden. Diese berechneten Werte liegen deutlich unter den relevanten Referenzwerten für die Allgemeinbevölkerung für einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt und sind daher aus elektrotechnischer Sicht gering bzw. vernachlässigbar einzuschätzen. Für eine zusätzliche Spezialummantelung mit Abschirmmaterialien ist auf Grund der geringen berechneten Werte technisch keine Grundlage gegeben.

Im Rahmen der Bewertung der Sach- und Kulturgüter durch die TU Graz wurde die Beeinflussung der relevanten Gasleitungen untersucht und Maßnahmen vorgeschlagen. Eine Verschleppung von Bahnströmen über andere Rohre kann aus technischer Sicht bei fachgemäßer Elektroinstallation im Nahbereich der Bahnstromleitung und durch die geplanten Bahnerdungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zum geforderten Monitoring wird festgehalten, dass aus Sicht des Sachverständigen für das Fachgebiet Elektrotechnik bereits nachstehende Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. abschließen-

den Kontrolle vorgeschlagen wurden: Im Rahmen der Inbetriebsetzungen der elektrischen Anlagen und Ausrüstungen sind an den Bereichen der maximal berechneten Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung und bei Objekten sensibler Nutzungen (Kindergärten, Spielplätze) diese zu erheben (24 h Mittelwert-Messung) und mit dem vorliegenden Bestand bzw. den getroffenen Annahmen vergleichend zu bewerten. Ebenso sind im Rahmen der Inbetriebsetzungen der elektrischen Anlagen für berufliche Expositionen die Referenzwerte zu erheben und mit den getroffenen Annahmen zu vergleichen und ggf. organisatorische Maßnahmen für die Betriebsführung festzulegen.

Diese Werte liegen bei der Behörde (ggf. zur Einsicht für Parteien) auf. eine Veröffentlichung im Internet erfolgt nicht.

Ing. Lampel Wilhelm e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Umweltmedizin, Hygiene, Elektromagnetische Felder, Univ.-Prof.Dr.Jiri Silny, zur Stellungnahme Nr. 83 von DI Maria Baumgartner und Hr. Heinz Behr:

Die Stellungnahme von Frau Baumgartner beruht auf einer Sammlung von Zitaten, unvollständigen Auszügen aus verschiedenartigen Abhandlungen und falschen Interpretationen verschiedener Texte. Dabei werden auch unwissenschaftliche Presseberichte und Stellungnahmen von selbsternannten Experten zur Argumentation herangezogen. Medizinische Zusammenhänge werden so dargestellt, dass es schwierig ist, auf die einzelnen Behauptungen einzugehen.

Mein UVP-Gutachten baut auf weitgehend vollständigen wissenschaftlichen Publikationen zu medizinischer Problematik der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit auf den Menschen auf. Die wichtigsten Publikationen sind im UVP aufgelistet. Auf die mehr als insgesamt 14.000 Studien in unserer Datenbank (www.emf-portal.de), die frei verfügbar sind, wurde von mir hingewiesen. Pressemitteilungen, Stellungnahmen von Einzelnen, die sehr häufig Laien sind, werden nicht berücksichtigt, da sie keine wissenschaftlich begründete Meinung abgeben. Für eine objektive Beurteilung des aktuellen Kenntnisstandes wurden von mir alle wissenschaftlichen Publikationen herangezogen, in Gruppen nach Effekten und medizinischer Wirkung eingeteilt und fachlich beurteilt. Dies wurde von mir für verschiedene auch in der Öffentlichkeit diskutierte medizinische Endpunkte im UVP vorgenommen. Meine Aussage deckt sich auch mit den jüngsten Stellungnahmen verschiedener nationaler und internationaler Fachgremien (WHO, EU, IEEE etc.).

Die Aussagen von Frau Baumgartner geben nur ihre persönliche Meinung wieder und sind in keiner Weise wissenschaftlich untermauert. Der aktuelle Wissenstand ist in meinem UVP dargestellt, auf dessen Inhalte ich verweisen möchte.

Univ.-Prof.Dr.Jiri Silny e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahntechnik, DI Markus Mayr, zur Stellungnahme Nr. 83 von DI Maria Baumgartner und Hr. Heinz Behr:

Zu Seite 6, Absatz „Ergänzende Ausarbeitungen für den nach Norden auszuweitenden Untersuchungsraum“:

Die Versorgung des Unterwerks Werndorf ist in der UVE bzw. den Unterlagen zur UVE umfangreich untersucht worden und hinsichtlich der Systemauswahl bzw. den Trassenvarianten bewertet und dargelegt worden.

Die Darlegungen und Bewertungen sind plausibel.

Hinsichtlich der Bewertung der Versorgung des Unterwerkes Werndorf wird das UVG, Fragenbereich 1, Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

Aus Sicht des Sachverständigen sind die vorliegenden Untersuchungen umfassend und ausreichend.

Die Äußerungen im UVG brauchen aus Sicht des Sachverständigen nicht ergänzt werden.

Zu Seite 6, Absatz: „Erstellung einer nachvollziehbaren Korridorbildung“
Die obigen Aussagen gelten auch zu diesem Absatz sinngemäß und unverändert.

Ergänzend wird angemerkt, dass Kostenbeurteilungen aus Sicht des Sachverständigen nicht Gegenstand des UVG sind.

DI Markus Mayr e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur, DI Richard Resch, zur Stellungnahme von DI Maria Baumgartner und Hr. Heinz Behr, Nr. 83:

Der laut Stellungnahme der Bürgerinitiative angesprochene Sachverständige wurde im Jahre 2003 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstmals beauftragt, ein Raumplanerisches Gutachten für das Projekt Bahnstromübertragungsanlage Graz – Werndorf 110kV-Hochspannungsleitung im Rahmen des Eisenbahnrechtlichen Verfahrens zu erstellen. In diesem Gutachten wurde die Trassenauswahl lt. früherer Empfehlung (Korridorbeurteilung Steiermark) und Einreichung als grundsätzlich nachvollziehbar beurteilt und wurde das Projekt im Hinblick auf das Fehlen maßgeblicher Auswirkungen im Hinblick auf Raum und Umwelt als umweltverträglich eingestuft.

Im Rahmen gutachterliche Empfehlungen und folgenden Detailplanungen und Verfahren erfolgten einzelne örtliche Anpassungen und Nachbesserungen auch im Hinblick auf den Trassenverlauf und die Projektausführung. Maßgebliche Änderungen fanden jedoch nicht statt. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen wurde der Sachverständige 2004 neuerlich vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beauftragt, eine Ergänzung und Aktualisierung des ursprünglichen Gutachtens vorzunehmen. Darin wurden die Ergebnisse der Erstbearbeitung weitgehend bestätigt.

Im Sinne der Vorarbeiten und dementsprechender Projekt- und Raumkompetenz erstellte der Sachverständige 2010 / 2011 auch das UVP-Gutachten für Raumplanung und Infrastruktur, das teilweise auf die früheren Ergebnisse aufbaut, diese aber in den Sachbereichen Raumplanung, Kultur- und Sachgüter und Landschaftsbild entsprechend der Struktur der UVP deutlich vertieft. Auftraggeber war wiederum das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die drei hintereinander verfassten Gutachten fußen auf einer schon früheren generellen Trassenauswahl, die zunehmend präzisiert, nachgebessert und angepasst wurde; maßgebliche Veränderungen erfolgten nicht. Auch bauen die Aussagen des Gutachters jeweils auf frühere Aussagen auf und sind daraus keine wie immer gearteten Befangenheiten abzuleiten.

Der Sachverständige erklärt ergänzend, das Projektvorhaben in seinem gesamten zeitlichen Verlauf nur als Gutachter der zuständigen Behörde bearbeitet zu haben und der Vorwurf der Unvereinbarkeit oder Befangenheit damit auf das Schärfste zurückgewiesen wird.

Die Bürgerinitiative äußert in ihrer Stellungnahme Bedenken an der Methodik und Argumentation der Korridorauswahl. Diese Bedenken werden aus der Sicht des Gutachters – wie schon im UVP-Gutachten zur Stellungnahme des Lebensministeriums Nr. 39.1 dargestellt – zurückgewiesen und noch einmal folgendermaßen zusammengefasst:

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Hinblick auf den Fachbereich Siedlungs- und Wirtschaftsraum wurde eine Gliederung von meist qualitativen Kriterien und Parametern nach den Themenfeldern Regionalplanung, verkehrliche Infrastruktur und Örtliche Raumplanung vorgenommen und wurden diese schlussendlich wieder zu einer qualitativen Gesamtabschätzung komprimiert. Gewichtungen zwischen einzelnen Themenfeldern wurden nicht vorgenommen. Diese Methodik stellt durchaus den Stand der Technik dar und wäre ein quantitatives Gesamtbeurteilungsmodell weder leistbar noch adäquat für die Beurteilung von sehr unterschiedlichen, großteils kaum quantitativ fassbaren und vergleichbaren Kriterien. Darüber hinaus erfolgten im Rahmen der Zusammenfassungen tendenziell eher „konservative“ Abschätzungen zugunsten der Schutzgüter.

Die Auftragung ergänzender, fehlender oder unvollständiger Unterlagen – wie in der Stellungnahme der Bürgerinitiative weiter ausgeführt – kann vor dem Hintergrund der eingebrachten Stellungnahme bzw. eingebrachter sog. Beweismittel nicht nachvollzogen werden und wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

- Beurteilungsmethode und damit zusammenhängende Schematas der UVE entsprechen dem Stand der Technik. In der Detailbearbeitung nach einzelnen Fachgebieten ergeben sich naturgemäß auch teilweise abweichende qualitative Zugänge zur Beurteilung von Beeinflussungs-sensibilitäten oder Beeinträchtigungen, die im UVP-Gutachten jedoch vor allem qualitativ zu bewerten sind. Wie schon oben dargestellt, ist die Nachvollziehbarkeit der Methodiken durchaus gewährleistet und kann ein Mangel nicht abgeleitet werden.
- Die Korridorbildung wird aus der Sicht des Gutachters ebenfalls als nachvollziehbar beurteilt. Die Naherholungsfunktionen in den eigenen privaten Hausgärten werden bei der UVP-Begutachtung ausreichend gewürdigt. Die angesprochenen Wegfunktionen entlang der Trasse werden - soweit legal und aus Sicherheitsgründen überhaupt begründbar – sehr wohl eingebracht und berücksichtigt.

DI Richard Resch e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Luft und Klima, Dr. Andreas Amann, zur Stellungnahme Nr. 83 von DI Maria Baumgartner und Hr. Heinz Behr:

Zum Thema Störung der Ionosphäre und Magnetosphäre durch niederfrequente Felder wie Stromleitungen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Literatur und die hier beschriebenen Effekte sind mir im Detail nicht bekannt und können am heutigen Tage nicht verifiziert werden. Auf Grund der Tatsache, dass es sich hier um globale Effekte der Zivilisation handelt (es wird von Höhen von 500 bis mehreren Tausend Kilometern gesprochen) liefert das gegenständliche Projekt im Gesamtkontext des europäischen Stromleitungsnetzes mit Sicherheit keinen relevanten Anteil.

Dr. Andreas Amann e.h.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen,
DI Christof Ladner zur Stellungnahme Nr. 83 von DI Maria Baumgartner und Hr. Heinz Behr:**

Die Sensibilität des Waldes bzw. seine zu erfüllenden überwirtschaftlichen Funktionen werden von äußeren Faktoren dahingehend beeinflusst, dass negative Einwirkungen (wie z.B. die Verringerung der Waldausstattung) die Bedeutung der überwirtschaftlichen Funktionen steigern. So ist bei geringer Waldausstattung der Erhalt des Waldes von wesentlich größerer Bedeutung, da ein geringerer Anteil an Wald die gleichen Funktionen übernehmen muss wie ein Bereich mit hoher Waldausstattung.

DI Christof Ladner e.h.

**Stellungnahme des Sachverständigen für den Grundwasserschutz,
Mag. Dr. Robert Holnsteiner:**

Zur im UVG als zwingend erforderliche Maßnahme dargestellten Ausführung betreffend den Einsatz von Bauhilfsstoffen („Der Einsatz von Bauhilfsstoffen ist rechtzeitig vor Verwendung derselben mit der behördlichen Bauaufsicht abzustimmen.“) wird festgestellt, dass der Ausdruck „behördliche Bauaufsicht“ durch „örtliche Bauaufsicht“ zu ersetzen ist.

Zur Auflage betreffend Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen wird angeführt, dass nicht der Brunnen BR-WF29 qualitativ zu erfassen ist, sondern der Brunnen BR-WU29.
Die oben angeführten Korrekturen ergaben sich aufgrund von Schreibfehlern im UVG.

Mag.Dr. Robert Holnsteiner e.h.

Änderungen der Vorschreibung des Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, DI Christof Ladner:

Es werden vom gefertigten Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie folgende Änderungen von bestehenden Vorschreibungen vorgelegt:

- 3.) Die dauernde Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides erfüllt wird.
- 4.) Die in der UVE-Planbeilage mit der blau strichpunktieren, äußersten Linie [„erweiterter Gefährdungsbereich Hochspannungsleitung - Freileitung gemäß §43 (2) EisbG“] umfass-

ten und 91.129 m² umfassenden, befristeten Rodung wird befristet bis zum Ende des 3. Kalenderjahres, ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides. Diese befristete Rodung für die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen ist nach Beendigung der anderwertigen Verwendung der Waldflächen bzw. nach Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung im darauf folgenden Frühjahr, bei Fristablauf bis spätestens 15. Mai des 4. Kalenderjahres ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides, wiederzube-walden.

- 13.) Die jeweiligen Nachweise über die Pflanzenherkünfte (im Sinne des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes, samt Zulassungszeichen und Stammzertifikatsnummer) von Aufforstungsmaßnahmen sind in Kopie der Behörde und der ökologischen Bauaufsicht zu übermitteln.
- 14.) Das Artenspektrum sowie die Herkunft (im Sinne des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes) des verwendeten Pflanzgutes sind rechtzeitig vor der Pflanzung mit der Behörde ab-zustimmen.

Diese angeführten Änderungen der obigen Vorschriften führen aus fachlicher Sicht zu keiner Veränderung der im UV-Gutachten „Waldökologie und Forstwesen“ dargelegten Schlussfolgerungen bzw. zu keiner Veränderung der festgestellten Auswirkungen sowie der vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen.

DI Christof Ladner e.h.

**Ergänzende Vorschreibung des Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie,
DI Christof Ladner:**

Es wird vom gefertigten Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie folgende nachstehende Vorschreibung bzgl. einer Sicherheitsleistung für die Sicherstellung der Wieder- und Ersatzaufforstungen vorgelegt:

- Für die Gewährleistung der vorgeschriebenen Wiederbewaldungs- und Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 91.816 m² wird eine Sicherheitsleistung gem. § 18 Abs. 6 ForstG in der Höhe von 137.724 € vorgeschrieben. Die Sicherheitsleistung kann in der Hinterlegung von Bargeld, Staatsobligationen oder anderen für mündelsicher erklärten Wertpapieren oder Einlagebüchern inländischer Geldinstitute bei der Behörde, in der Begründung einer Höchstbetragshypothek oder in der unwiderrufbaren Erklärung eines Geldinstitutes bestehen, für den vorgeschriebenen Betrag als Bürge und Zahler gegenüber der Behörde zu haften. Diese Sicherheitsleistung ist vom Konsenswerber zu tragen und darf nicht auf die Grundeigentümer abgewälzt werden. Vor Erlag der oben genannten Sicherheitsleistung bei der Behörde darf mit der Fortsetzung bzw. dem Abschluss der Rodungsarbeiten nicht begonnen werden. Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

Diese Vorschreibung ist in materienrechtlicher Hinsicht im Sinne des § 18 Abs. 6 ForstG (aus forst-fachlicher Sicht) geboten.

DI Christof Ladner e.h.

Erklärung des Verhandlungsleiters:

Der Sachverständige für das Fachgebiet Ökologie, Univ.-Prof. Dr. Georg Grabherr, hat nach telefonischer Rücksprache erklärt, dass die Vogelschutzmaßnahme folgendermaßen spezifiziert wird:

Im Bereich Schwarzl-See ist die Freileitung zwischen Mast 12 und 18 durch Vogelschutzmarkierungen am Erdseil im Abstand von 25 Metern zu sichern.

Mag. Erich Simetzberger e.h.

Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG:

A. Allgemeine Stellungnahme zu einzelnen Fachthemen

Eingangs wird auf bereits abgegebene Stellungnahmen der Antragsstellerin verwiesen, diese werden aufrechterhalten und wiederholt.

Soweit von einzelnen Parteien widersprechende Anträge vorgebracht worden sind, mögen diese abgewiesen werden bzw hinsichtlich der zivilrechtlichen Belange auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, soweit den Einwendungen und dem darin enthaltenen Vorbringen im folgenden nicht ausdrücklich zugestimmt wird.

Zu den in technischer und fachlicher Hinsicht erhobenen Einwendungen wird vollinhaltlich auf die „Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen“ verwiesen, die dieser Schlussstellungnahme als Beilage ./1 beigeschlossen übergeben wird.

Demnach wird um antragsgemäße Entscheidung unter gleichzeitiger Abweisung entgegenstehender Anträge ersucht.

1. Grundeinlöse

Die Grundeinlöse wird seitens der ÖBB-Infrastruktur AG auf der Basis von Gutachten gerichtlich beideter Sachverständiger durchgeführt werden.

Vermessungen und daraus sich ergebende Berichtigungen des Katasters werden im erforderlichen Umfang auf Kosten der Projektwerberin veranlasst.

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen rekultiviert zurückgestellt. Im Hinblick auf allfällige Schäden wird auf Punkt 2. nachstehend verwiesen.

Grenzzeichen werden, soweit sie nicht ohnedies koordinatenmäßig bestimmt sind, im Baubereich gesichert und nach Baufertigstellung wiederhergestellt, sollten sie verloren gehen. Die zu versetzenden Grenzzeichen werden nach Maßgabe des bisherigen Bestandes und in Entsprechung des Vermessungsgesetzes ausgewählt.

2. Schäden

Im Projekt sind ausreichende Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Allfällig nicht vermeidbare Schäden werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Maßgabe des Eisenbahngesetzes, haftet die ÖBB-Infrastruktur AG für die gesamte Baustelle; dies einschließlich der Subunternehmer.

Die ÖBB-Infrastruktur AG kann jedoch im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen verantwortlich gemacht werden.

3. Brunnen

Im Baubereich sind im erforderlichen Umfang Beweissicherungen für Brunnen vorgesehen. Auf die diesbezüglichen Auflagen der Sachverständigen wird verwiesen.

4. Einbauten

Die erforderlichen Einbautenverlegungen werden veranlasst. Die Kostentragung hat hierfür nach Maßgabe der jeweils für die Einbauten bestehenden Rechte zu erfolgen.

5. Zufahrten und Wege

Berührte Zufahrten und Wege werden gemäß § 20 Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 idGF (kurz: EisbG) aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt. Bezüglich möglicher Einschränkungen während der Bauphase erfolgt jedenfalls eine Abstimmung mit dem jeweiligen Grundeigentümer.

6. Oberflächenabflussverhältnisse

Die Aufrechterhaltung der Oberflächenabflussverhältnisse bzw. die schadlose Abfuhr der anfallenden Oberflächenwässer ist projektgemäß sichergestellt.

7. Öffentliches Interesse

Soweit Einwendungen als solche zu qualifizieren sein sollten, die eine Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte zum Inhalt haben – wovon die Projektwerberin nicht ausgeht – werden diese als unbegründet abzuweisen sein, weil der durch das gegenständliche Bauvorhaben entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist, als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens erwächst.

B. Stellungnahme zu einzelnen Themen

1. Zu den gestellten Befangenheitsanträgen

a. Verhandlungsleiter Mag. Simetzberger

Die behauptete Befangenheit erfließt nach Ansicht der Einwendungswerberin aus dem Umstand, dass der Sachbearbeiter der Behörde jüngst – entgegen einer ihres Erachtens eindeutigen

höchstgerichtlichen Judikatur – einen Wiedereinsetzungsantrag der mit dem vorliegenden Verfahren in Zusammenhang stehe, abschlägig beschieden habe. Dazu ist zunächst auszuführen, dass aus dem bloßen Umstand einer für eine Partei ungünstigen Erledigung nicht auf Befangenheit geschlossen werden kann. Das Vorbringen, die Erledigung widerspreche höchstgerichtlicher Judikatur bzw. einer behaupteten herrschenden Meinung, wird im Übrigen nach Ansicht der Antragstellerein schon durch den Inhalt der Erledigung widerlegt. Die zu klärende Rechtsfrage war im Wesentlichen, ob auch nach Wegfall einer behördlichen Genehmigung auf Grund nachweislich gegebenen überwiegenden öffentlichen Interesses eine Enteignung rechtens erfolgen bzw. aufrecht erhalten werden könne. Unstrittig wurde diese Frage nicht im Sinne der Einwendungswerberin erledigt. Weshalb dies Zweifel an der Unbefangenheit des Sachbearbeiters begründe, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Entscheidung rechtlich und unter Verweis auf Judikatur und Literatur sachlich nachvollziehbar begründet ist.

b. Sachverständiger Resch

Der Gutachter hat – wie von ihm selbst angeführt – als bestellter Sachverständiger der Behörde bereits zum Vorprojekt argumentiert dargelegt, warum die letztendlich auf Grund seiner fachlichen Meinung auch von der Projektwerberin geprüfte und nunmehr dem verfahrensgegenständlichen Projekt zu Grunde gelegte Trassenvariante als umweltverträgliche und aus seiner Sicht vorzuziehende Variante zu bevorzugen wäre. Diese von ihm schon im Vorverfahren als behördlicher Sachverständiger vertretene Meinung hält er als UVP-Sachverständiger nach wie vor aufrecht. Es ist nicht ersichtlich, wodurch dieser Umstand Anlass zu Zweifeln an seiner Unbefangenheit geben könnte.

Die angebliche Befangenheit bezieht sich im Übrigen auf einen nicht genehmigungsrelevanten Punkt:

Kritisiert wird nämlich, dass die Trassenauswahl vom Sachverständigen Resch als sinnvoll aufrecht erhalten wird. Genehmigungsgegenständlich ist aber nicht die Sinnhaftigkeit der Trassenauswahl, sondern das gegenständliche Projekt. Die Kritik geht damit am Genehmigungsgegenstand vorbei.

c. Sachverständiger Silny:

Der Sachverständige wurde im Wesentlichen der Befangenheit geziehen, weil er in fachlicher Hinsicht nicht die Position der auftretenden Bürgerinitiative teilt und das Projekt als umweltverträglich beurteilt hat. Schon in formaler Hinsicht ist das erstattete Vorbringen nicht als Ablehnungsantrag zu werten.

2. Zur Stellungnahme der Bürgerinitiative betreffend die 110 kV Leitung Graz – Werndorf, vertreten durch Maria Baumgartner und Heinz Behr bezüglich des gesamten im Verfahren erstatteten Vorbringens:

Bezüglich des Vorbringens der Bürgerinitiative wird seitens der Projektwerberin auf die verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen, die Ausführungen der UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die Beilage ./1 der gegenständlichen Stellungnahme. Darüber hinaus wird auf die ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen im Zuge des über die mündliche Verhandlung angefertigten Protokolls verwiesen.

Zu den Ablehnungsvorbringen hinsichtlich des Sachverständigen Resch wird auf Punkt B.1.b. bezüglich des Sachverständigen Silny B.1.c. verwiesen. Die Sachverständigen haben zu den vorgebrachten Befangenheitsgründen sowohl mündlich im Zuge der öffentlichen Diskussion als auch schriftlich zu Protokoll Stellung genommen.

Zu dem Vorbringen, Seite 3 der Einwendungen, betreffend die Entfernung von Auspflockungen wird auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr 80, siehe unten Punkt 9 der gegenständlichen Stellungnahme verwiesen.

Zum Vorbringen bezüglich einer Unzulässigkeit der Verfahrensführung durch das BMVIT wird auf die anzuwendenden Bestimmungen im dritten Abschnitt des UVP-G verwiesen und festgehalten, dass die Projektwerberin, als Aktiengesellschaft, eine vom Bund und anderen Gebietskörperschaften verschiedene juristische Person darstellt. Würde eine Gesellschafterstellung des Bundes eine quasi-Befangenheit seiner Dienststellen begründen, könnte über den Genehmigungsantrag gar kein Verfahren abgewickelt werden.

Zum Befangenheitsvorwurf hinsichtlich des Verhandlungsleiters wird auf Punkt B.1.a. verwiesen.

Zum Vorbringen bezüglich des unrichtigen Vorhabensgegenstandes wird auf Punkt 1. des Genehmigungsantrages ver- und den Umstand hingewiesen, dass der Vorhabensgegenstand iSd § 2 Abs 2 UVP-G zwingend geregelt ist. Die behauptete „Mitverhandlung“ von Auswirkungen anderer Vorhaben ändern nicht den gesetzlichen Vorhabensgegenstand. Gemeinden mit bloßen (im Übrigen lediglich behaupteten) Auswirkungen sind nicht Standortgemeinden.

Zu dem Antrag, der Projektwerberin möge eine Ergänzung der Unterlagen für das UVP-Verfahren aufgetragen werden, wird ausgeführt, dass das vorliegende Projekt durch das UVP-Gutachten und das vorgelegte § 31a – Gutachten als genehmigungsfähig beurteilt wurde. Hätten den Sachverständigen wesentliche Unterlagen zur Beurteilung gefehlt, wäre dies schon im Zuge der Begutachtung hervorgekommen. Der Antrag wird daher abzuweisen sein.

Das Vorbringen zu S-Bahn Zugangswegen ist einerseits nicht verfahrensgegenständlich und betrifft auch ein von der Projektwerberin verschiedenes Eisenbahnunternehmen; zum anderen handelt es sich bei diesen Wegen um Bahngrund, dessen Betretung Dritten gesetzlich bei Strafdrohung verboten ist.

Zu dem Antrag auf Einräumung einer weiteren Stellungnahmefrist wird ausgeführt, dass sämtliche Projektunterlagen und das UVP-Gutachten durch einen qualifizierten Zeitraum öffentlich auflagen und eine angemessene Stellungnahmefrist eingeräumt war. Den eingeholten Sachverständigengutachten hat die Einwendungswerberin nicht substantiiert und insbesondere nicht auf gleicher fachlicher Ebene triftige Einwendungen entgegen gehalten. Auch soweit keine Präklusion eingetreten sein sollte, erscheint daher die Einräumung einer weiteren Stellungnahmefrist nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens weder geboten noch zweckmäßig.

3. Zur Stellungnahme Nr 69 von WASS Projekt Seiersberg GmbH, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer sowie Nr 74 und Nr 77, Gemeinde Seiersberg, vertreten durch Mag. Stephan Bertuch, RA-Kanzlei Hohenberg, Strauss, Buchbauer:

Seitens der Projektwerberin wird auf das Schreiben der Obersten Zivilluftfahrtbehörde vom 3.2.2011, GZ. BMVIT-67.723/0001-II/FFBL/2011, sowie darüber hinaus auf das Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Verkehrssicherheit Luftfahrt, Helmut Leitner, vom 23.2.2011 (als Beilage ./2) verwiesen, aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben keine relevante Verschlechterung der Anflugverhältnisse bedingt.

Weiters wird in dem seitens der Projektwerberin als Beilage /2 der gegenständlichen Stellungnahme beigelegten Gutachten belegt, dass auch ohne Realisierung des Vorhabens lediglich stark – und zwar an 187 Tagen im Jahr (!) – eingeschränkte Lande- und Startmöglichkeiten auf dem gegenständlichen Hubschrauberlandeplatz gegeben sind. Es ist daher unzutreffend, wenn von einer Verunmöglichung einer Katastrophenschutzmaßnahme gesprochen wird. Der Gemeinde Seiersberg ist es im Übrigen unbenommen ihre Verordnung jederzeit zu adaptieren. dahingehend ist darauf zu verweisen, dass mit Inanspruchnahme von Planungszuständigkeiten des Bundes die – in der Stellungnahme bloß unterstellten – allfälligen Planungsagenden der Gemeinde überlagert werden. Für den Fall einer behaupteten Verunmöglichung der Einhaltung von Auflagen wären daher letztere gegebenenfalls einem Änderungsverfahren durch den Einwender zu unterziehen. Letztendlich handelt es sich bei der genannten Anlage nicht um einen luftfahrtrechtlich genehmigten Flugplatz, sondern lediglich um einen Bereich, in dem Außenlandungen und Außenabflüge möglich sind. Dahingehend geht, dass nach den Vorbringen der Einwendungswerberin möglicherweise die Zulässigkeit derartiger Außenlandungen und –abflüge generell nach § 9 LFG zu hinterfragen sein wird.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen der gegenständlichen Stellungnahme zur Bürgerinitiative (oben unter B.2.) verwiesen.

4. Zur Stellungnahme Nr 67 sowie Nr 75 der Alfa Real-Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch Kanzlei Dr. Kaufmann & Lausegger Rechtsanwalts KG:

Hinsichtlich des seitens der Einwendungswerberin im Zuge der mündlichen Verhandlung gestellten und zu Protokoll gegebenen Ablehnungsantrages bzw der Befangenheitsanzeige hinsichtlich des Verhandlungsleiters und Vertreters der Behörde wird auf die unter Punkt B.1. oben Ausführungen der Projektwerberin verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen der Projektwerberin zur Bürgerinitiative (oben unter B.2.) verwiesen.

5. Zur Stellungnahme Nr 70 der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, vertreten durch Mag. Johannes Pommer und Markus Hillebrand:

Seitens der Projektwerberin wird auf die Ausführungen zur Grundeinlöse unter Punkt A verwiesen.

6. Zur Stellungnahme Nr 71 der Familie Markus und Sandra Hillebrand:

Seitens der Projektwerberin wird auf die Ausführungen zur Grundeinlöse unter Punkt A verwiesen.

7. Zur Stellungnahme Nr 72 der Umweltschutzanstalt Steiermark, vertreten durch Mag. Christopher Grunert:

Die Projektwerberin verweist hinsichtlich der Einwendungen zum Fachbereich „Elektromagnetische Felder“ auf die für das gegenständliche Verfahren erstellte Umweltverträglichkeitserklärung der Projektwerberin, die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Silny im Zuge des Protokolls zur mündlichen Verhandlung.

8. Zur Stellungnahme Nr 73 sowie Nr 76 der Firma Hausmann Immobilien GmbH und Pfeiffer Handels GmbH, beide vertreten durch Mag. Kathrin Fabian, Kanzlei Dr. Zsizik und Dr. Prattes, Rechtsanwälte OG:

Im Hinblick auf die erstatteten Einwendungen wird insbesondere auf Punkt B.1. der gegenständlichen Stellungnahme der Projektwerberin sowie darüber hinaus auf die Ausführungen

zur Stellungnahme Nr 67 (oben unter Punkt B.3.).

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen der gegenständlichen Stellungnahme zur Bürgerinitiative (oben unter B.2.) verwiesen.

9. Zur Stellungnahme Nr 80 von RA Mag. Henrik Gießauf:

Die Einwendung einer mangelhaften Protokollierung ist in sich unschlüssig:

Der Einwendungswerber gibt zu Protokoll, es habe eine Protokollierung der Gutachtenserörterung nicht stattgefunden. Damit ist klar – wie auch aus seinen weiteren Vorbringen hervorgeht – dass die Protokollierung der gegen das Gutachten erhobenen Einwendungen (zu deren öffentlichen Diskussion im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausreichend Gelegenheit bestand) sehr wohl möglich war. Das Verfahren folgte den Vorgaben des AVG und entspricht vollends der österreichischen Verwaltungspraxis insbesondere im Rahmen von Großverfahren.

Die Behauptung, Mitarbeiter der Projektwerberin hätten Trassenmarkierungspflöcke entfernt und aus diesem Anlass Anrainern mitgeteilt, das Projekt sei „gestorben“ kann nicht nachvollzogen werden. Ungeachtet dessen ist auf die erfolgte Ediktalladung zur mündlichen Verhandlung zu verweisen. Die Projektwerberin hat ihren Projektwillen im vorliegenden und den Begleitverfahren unmissverständlich dargetan und hält ihre Anträge unverändert aufrecht.

Zu den zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit einer behaupteten Grundstücksentwertung wird auf die durchzuführenden Grundeinlöseverhandlungen verwiesen.

Im Übrigen nimmt die Antragstellerin das Ergebnis der Verhandlung zustimmend zur Kenntnis und ersucht höflich um baldige positive Erledigung.

Beilagen:

Beilage ./1 Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Beilage ./2 Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Verkehrssicherheit Luftfahrt, Helmut Leitner, vom 23.2.2011 in Kopie (Original wird nachgereicht)

Dipl. Ing. Gerhard Gobiet e.h. (Projektleiter)

Dipl. Ing. (FH) Philip Wurmitzer e.h. (Projektkoordinator)

Mag. Andreas Netzer e.h. (Verwaltungsrecht)

Schlusserklärung des Verhandlungsleiters:

Durch Umfrage wird festgestellt, dass keine weiteren Fragen bzw. Einwendungen oder Stellungnahmen vorliegen.

Sämtliche am heutigen Tage abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden bei den Schreibplätzen zu Protokoll gegeben und die vorgelegten Beilagen zum Akt genommen. Es sind somit im Sinne des § 44 Abs 3 AVG die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Gemäß § 14 Abs 3 AVG sieht der Verhandlungsleiter von der Verlesung der Verhandlungsschrift ab.

Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Der Bescheid wird in schriftlicher Form ergehen.

Angemerkt wird, dass sämtliche Parteien bzw. deren Vertreter, ausgenommen die Vertreter der Vorhabenswerberin, noch vor Abschluss der Protokollierung sämtlicher Stellungnahmen den Verhandlungssaal vorzeitig verlassen haben.

Die Verhandlungsschrift wird gemäß § 44e Abs 3 AVG spätestens eine Woche nach Abschluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei den Standortgemeinden während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufliegen und wird auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (<http://www.bmvit.gv.at>) bereitgestellt.

Dauer der Verhandlung:

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr (Mittagspause 13:15 – 14:15)

Beilagen

Beilage A Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage und der mündlichen Verhandlung eingebrachten Einwendungen

Beilage B Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Verkehrssicherheit Luftfahrt, Helmut Leitner, vom 23.2.2011

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzbergeri.V. Mag. Erich Simetzberger

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Erich Simetzberger
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2215
E-Mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at